



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THEMATIQUE IDES

Informations- und Dokumentationszentrum IDES
Centre d'information et de documentation IDES

Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen: rechtliche Grundlagen

Conseils cantonaux de l'éducation: bases légales

Stand Januar 2019 | État janvier 2019

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen

15 Kantone kennen ein von der Regierung oder vom Parlament gewähltes Gremium, das sich ausschliesslich mit Bildungs- und Schulfragen befasst. Dieses Gremium wird in der Deutschschweiz meist Erziehungs- oder Bildungsrat genannt. Auch in der Westschweiz existieren für dieses Gremium verschiedene Bezeichnungen (Conseil scolaire, Conseil de l'instruction publique, Commission consultative de l'école).

Der Erziehungs- bzw. Bildungsrat verfügt je nach Kanton über unterschiedliche Kompetenzen. Diese reichen von einer beratenden Funktion in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen bis hin zu Entscheidungsbefugnissen in alleiniger Kompetenz im Bildungsbereich, wie beispielsweise Erlass und/oder Änderung von Verordnungen im schulisch-pädagogischen Bereich, Festlegen von Lehrplänen¹ und Lehrmitteln, Bewilligung von Schulversuchen, Beurteilung von Rekursfällen in schulischen Angelegenheiten oder Bewilligung von Privatschulen. Gremien mit rein beratender Funktion sind eher in der Westschweiz vorzufinden, in der Deutschschweiz verfügen die Erziehungs- bzw. Bildungsräte teilweise über weitreichende Befugnisse.

11 Kantone (Appenzell Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Tessin, Waadt) kennen kein solches Gremium.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Bezeichnung, Anzahl Mitglieder und Wahlbehörde dieser Gremien. Detaillierte Informationen über die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Zusammensetzung dieser Gremien sind dem Teil «Rechtliche Grundlagen» im Anschluss an die Tabelle zu entnehmen.

¹ Das IDES-Dossier «Lehrpläne - Zuständige Behörden in den deutsch- bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantonen für den Erlass von Lehrplänen der obligatorischen Schule» zeigt auf, welche Instanzen in den deutsch- bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantonen Lehrpläne erlassen.

Conseils cantonaux de l'éducation

Quinze cantons disposent d'un organe nommé par le gouvernement ou le parlement et qui est exclusivement chargé des questions liées à l'éducation et à la formation, ainsi qu'au domaine scolaire. Appelé le plus souvent *Bildungsrat* ou *Erziehungsrat* en Suisse alémanique, il porte des noms différents en Suisse romande (Conseil scolaire, Conseil de l'instruction publique, Commission consultative de l'école).

Cet organe a des attributions qui varient selon les cantons et qui peuvent aller d'une simple fonction de conseil (en matière de pédagogie et de politique éducationnelle) à certaines compétences décisionnelles exclusives (promulgation et/ou modification d'ordonnances, élaboration de plans d'études¹ et de moyens d'enseignement, octroi d'autorisations pour des expériences pilotes, évaluation de recours en matière scolaire ou octroi d'autorisations aux écoles privées). En Suisse romande, il est ainsi plutôt limité à une fonction de conseil, tandis qu'en Suisse alémanique il a parfois des compétences plus étendues.

Aucun organe de ce type n'existe dans les onze autres cantons (Appenzell Rhodes-Extérieures, Berne, Fribourg, Glaris, Grisons, Lucerne, Obwald, Soleure, Thurgovie, Tessin, Vaud).

Le tableau ci-dessous offre une vue d'ensemble des organes existants (nom, nombre de membres, autorité de nomination). Leurs tâches et compétences, de même que leur composition sont précisées à la suite de ce tableau, dans la partie intitulée «Bases légales».

¹ Pour savoir quelles sont les instances chargées de promulguer les plans d'études dans les cantons germanophones et les cantons multilingues, voir le dossier IDES «Lehrpläne - Zuständige Behörden in den deutsch- bzw. zwei- und mehrsprachigen Kantonen für den Erlass von Lehrplänen der obligatorischen Schule».

	Bezeichnung / Nom	Anzahl Mitglieder / Nombre de membres	Wahlbehörde / Autorité de nomination
AG	Erziehungsrat	11	Grosser Rat
AI	Landesschulkommission	7	Grosser Rat
AR	-	-	-
BE	-	-	-
BL	Bildungsrat	13	Landrat
BS	Erziehungsrat	9	Grosser Rat
FR	-	-	-
GE	Commission consultative de l'école	20	Conseil d'État
GL	-	-	-
GR	-	-	-
JU	Conseil scolaire	19	Gouvernement
LU	-	-	-
NE	Conseil scolaire	21	Conseil d'État
NW	Bildungskommission	9 - 11	Regierungsrat
OW	-	-	-
SG	Erziehungsrat	(11)*	Regierungsrat
SH	Erziehungsrat	11	Kantonsrat
SO	-	-	-
SZ	Erziehungsrat	7 - 9	Kantonsrat
TG	-	-	-
TI	-	-	-
UR	Erziehungsrat	7 - 9	Landrat
VD	-	-	-
VS	Conseil de l'instruction publique / Erziehungsrat	15 - 20	Conseil d'État / Staatsrat
ZG	Bildungsrat	7	Regierungsrat
ZH	Bildungsrat	9	Kantonsrat

* Gemäss Verfassung des Kantons Sankt Gallen vom 16. November 1890 umfasste der Erziehungsrat 11 Mitglieder. In der Verfassung vom 10. Juni 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2003, wurde auf die Festlegung der Anzahl Mitglieder des Erziehungsrates verzichtet.

Rechtliche Grundlagen / Bases légales

Die Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Januar 2019). Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Erziehungsräten / Bildungsräten in den Kantonen. Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. Die Erlasse sind auf die stets aktualisierte Version auf lexfind.ch verlinkt. Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES.

Cette présentation se base sur la législation cantonale (état janvier 2019). Sont présentées les dispositions principales en lien avec les conseils cantonaux de l'éducation. Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.

La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale. Les liens mènent aux dernières versions des actes législatifs sur le site lexfind.ch. Les passages marqués en gras dans les textes ci-après l'ont été par le Centre IDES.

AG	<p>110.000 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Stand 1. August 2013) 3. Die öffentlichen Aufgaben 3.2. Die einzelnen Aufgaben § 31 d) Schulbehörden ¹ Durch Gesetz werden festgelegt: a) die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates und seine Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrates, b) die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Schulpflegen.</p>
AG	<p>401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2018) 1. Allgemeine Bestimmungen § 7 Unterrichtszeiten ¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. ² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der Schulpflegen fest. ³ In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt. ⁴ ... ⁵ Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien. 3. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen 3.2. Lehrer § 48 Kantonalkonferenz ¹ Die Lehrer aller öffentlichen Schulen des Kantons oder ihre Delegierten bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement. ² Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes. Sie hat das Recht der Antragstellung an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement. ³ Sie hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates. 4. Trägerschaft durch Gemeinde und Private 4.2. Privatschulen und private Schulung § 58 Bewilligung, Nachweis des genügenden Unterrichts ¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die</p>

	<p>Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006.</p> <p>² Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben.</p> <p>³ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.</p> <p>7. Behörden</p> <p>7.3. Erziehungsrat</p> <p>§ 79 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Erziehungsrat besteht aus 11 Mitgliedern; den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, 4 Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.</p> <p>§ 80 Aufgaben</p> <p>¹ Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des Departements Bildung, Kultur und Sport in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.</p> <p>² Er betreut:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfungen in den öffentlichen Schulen; b) die Schulorganisation, soweit sie nicht dem Regierungsrat oder dem Departement Bildung, Kultur und Sport überlassen ist, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stufen und Typen; c) das Lehrmittelwesen. <p>§ 81 Genehmigung durch den Regierungsrat</p> <p>¹ Soweit Beschlüsse und Erlasse des Erziehungsrates eine finanzielle Belastung des Kantons oder der Gemeinden zur Folge haben, bedürfen sie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>§ 84 Schulversuche</p> <p>¹ Der Erziehungsrat kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsformen gestatten.</p> <p>§ 85 Beschwerderecht</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Erziehungsrats kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.</p>
AI	<p>411.000</p> <p>Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 (Stand 23. Oktober 2017)</p> <p>III. Übrige Institutionen des Bildungswesens</p> <p>Art. 12 Sonderschulen</p> <p>¹ Behinderte Kinder haben das Recht auf Sonderschulung. Der Kanton trifft die hierzu notwendigen Massnahmen.</p> <p>² Der Schulrat kann Sonderschulung beantragen.</p> <p>³ Die Landesschulkommission ist für die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen verantwortlich.</p> <p>Art. 13 Privatschulen und Privatunterricht</p> <p>¹ Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) zu melden.</p> <p>² Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung.</p> <p>³ Die Führung von privaten Schulen sowie die Erteilung von Privatunterricht auf der Volksschulstufe bedürfen der Bewilligung durch die Landesschulkommission und unterstehen deren Aufsicht.</p> <p>IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten</p> <p>IV.A. Schüler</p> <p>IV.A.a. Grundsatz</p> <p>Art. 15 Förderung und Unterstützung</p> <p>¹ Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Art. 8 noch solcher nach Art. 12 dieses Gesetzes bedürfen, sollen Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden.</p> <p>² Für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden, sollen Fördermassnahmen im Rahmen des kantonalen Förderkonzeptes angeboten werden.</p>

Solche Schüler können Klassen überspringen.

³ Die Landesschulkommission regelt das Nähere.

IV.A.c. Schulort

Art. 23 Übrige Schulgemeinden

¹ Die Landesschulkommission kann den Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bewilligen, wenn die beteiligten Schulgemeinden dem Wechsel des Schulortes zugestimmt haben.

² Die übernehmende Schulgemeinde kann in diesem Fall von der Schulgemeinde des Wohnorts und von den Inhabern der elterlichen Sorge angemessene Beiträge verlangen.

³ Einigen sich die beteiligten Schulgemeinden nicht, entscheidet die Landesschulkommission endgültig.

IV.C. Lehrkräfte

IV.C.b. Anstellungsrechtliche Bestimmungen

Art. 40 Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

² Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb

V.A. Schulorganisation

Art. 43 Schuljahr

¹ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 - 40 Schulwochen.

² Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Zur Koordination der Ferienzeit mit den angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben.

³ Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt.

⁴ Die Ferien werden nach Anhören der Schulräte von der Landesschulkommission festgesetzt.

⁵ Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.

Art. 44 Schulzeit

¹ Der Schulunterricht dauert von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei, der Schulrat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

² Die Landesschulkommission legt für jede Klasse die Anzahl der von den Schülern wöchentlich zu besuchenden Pflichtstunden fest.

³ Sie legt Blockzeiten fest.

Art. 45 Stundenpläne

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind bis zu dem von der Landesschulkommission festzusetzenden Termin dem Departement einzureichen.

Art. 46 Klassengrösse

¹ Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch den Grossen Rat festgesetzt.

² Klassenbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur für Klassen ausgerichtet, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

³ Bei der Berechnung der Schülerbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur die Schüler jener Klassen berücksichtigt, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

V.B. Schulstoff

Art. 47 Lehrpläne

¹ Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen.

² Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt.

Art. 49 Lehrmittel

¹ Die Landesschulkommission bezeichnet nach Anhören der Lehrkräfte die obligatorischen Lehrmittel für die öffentlichen Schulen.

² Sie gibt ein Verzeichnis der fakultativen und empfohlenen Lehrmittel und Handbücher heraus.

V.C. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 50 Zeugnisse

Den Schülern werden am Ende des ersten Semesters sowie am Ende des Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 51 Übertrittsregelung

Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.

VI. Finanzen

VI.A. Schulgemeinden

Art. 56 Kostenbeiträge

¹ Die Schulgemeinden können im Schulgemeindereglement vorsehen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten haben für:

- a) den Materialaufwand;
- b) die Mittagsverpflegung;
- c) den Transport der Schüler zur und von der Schule;
- d) die Mahlzeiten im Kochunterricht;
- e) Schulreisen;
- f) Schulverlegungen;
- g) Sportwochen;
- h) kulturelle Anlässe.

² Andere Beiträge dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulkommission erhoben werden.

VII. Behörden und Dienste

VII.A. Schulgemeinden

Art. 66 Schulrat

¹ Der Schulrat sorgt für die sachgemässe Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung in den ihm unterstellten Schulen und vollzieht die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung.

² Er stellt die baulichen, organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

³ Er arbeitet unter Anleitung des Departementes zusammen mit den anderen Schulbehörden des Kantons und mit der Lehrerschaft an der Gestaltung einer guten Schule mit.

⁴ Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit Leistungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln. Die Landesschulkommission regelt Inhalt und Umfang der möglichen Aufgabenübertragung an Lehrer.

⁵ Vor Entscheiden über den Schulbetrieb sind die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 67 Mitsprache bei Aufgabenübertragung

¹ Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundarschule und der Realschule.

² Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundar- und der Realschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils anzuhören.

³ Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Landesschulkommission zu, welche endgültig entscheidet.

VII.B. Kanton

VII.B.a. Behörden

Art. 69 Landesschulkommission

¹ Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Vorsteher des Departementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.

³ Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.

⁴ Im Übrigen ist sie zuständig für:

- a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Standeskommission vorbehaltenen Beiträge;
- b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen;
- c) die Wahl der Maturitätskommission;

	<p>d) die Regelung von Schulversuchen.</p> <p>⁵ Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.</p> <p>Art. 70 Ständekommission</p> <p>¹ Die Ständekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Departementes.</p> <p>² Sie erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.</p> <p>³ Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Schulgemeindereglementen auf Antrag der Landesschulkommission und b) von Verwaltungsvereinbarungen des Departementes im Volksschulwesen mit anderen Kantonen. <p>⁴ Sie legt Konkordate und andere interkantonale rechtssetzende Vereinbarungen dem Grossen Rat zum Abschluss vor.</p> <p>VII.B.b. Schuldienste</p> <p>Art. 75 Pädagogisch-therapeutische Dienste</p> <p>¹ Das Departement bietet für die Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beiziehen.</p> <p>² Der Kanton bietet für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen einen logopädischen Dienst an.</p> <p>³</p> <p>⁴ Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Für die Tätigkeit in den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.</p>
AI	<p>411.010</p> <p>Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004 (Stand 23. Oktober 2017)</p> <p>III. Rechtsstellung der Lehrkräfte</p> <p>Art. 10 Altersentlastung</p> <p>¹ Zur Abgeltung der dem Staatspersonal zustehenden zusätzlichen Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erhalten die Lehrer ab dem Semester, das dem vollendeten 57. Altersjahr folgt, eine nicht lohnwirksame Altersentlastung.</p> <p>² Die Altersentlastung umfasst bei einem Beschäftigungsgrad von 40% bis 69% eine Wochenlektion und von 70% bis 100% zwei Wochenlektionen.</p> <p>³ Bei einer Anstellung in mehreren Schulgemeinden im Kanton einigen sich diese untereinander über die Verteilung der Entlastung. Ergibt sich keine Einigung, entscheidet die Landesschulkommission.</p> <p>⁴ Die Entlastung darf nicht mit Zusatzstunden ausgeglichen werden.</p> <p>IV. Schulbetrieb</p> <p>Art. 12 Klassengrösse</p> <p>¹ Die Schülerzahl einer Klasse beträgt auf Dauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Kindergarten, in der Primarschule, in der Realschule sowie in der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 25 Schüler; b) in Mehrklassenschulen mindestens 11 und höchstens 22 Schüler; c) im Hauswirtschaftsunterricht höchstens 14 Schüler; d) im Werkunterricht (textil/nichttextil) höchstens 14 Schüler; e) in der Kleinklassenschule höchstens 14 Schüler. <p>² Über Einzelheiten und Ausnahmen entscheidet die Landesschulkommission.</p> <p>V. Subventionierung der baulichen Aufwendungen</p> <p>Art. 15 Zuständigkeit</p> <p>¹ Zuständig für die Zusicherung des Kantonsbeitrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu Fr. 125'000.-- die Landesschulkommission; b) über Fr. 125'000.-- bis zu Fr. 500'000.-- die Ständekommission; c) über Fr. 500'000.-- der Grosse Rat. <p>Art. 18 Prüfung der Beitragsgesuche</p> <p>¹ Die Landesschulkommission prüft die Beitragsgesuche und leitet sie, sofern sie für den Entscheid nicht zuständig ist, mit ihrem Antrag an die Ständekommission weiter.</p> <p>Art. 19 Beitragszusicherung</p> <p>¹ Vor der Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Landesschulkommission kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.</p>

	<p>² Verstreicht zwischen der Beitragszusicherung und dem Baubeginn mehr als ein Jahr, so kann die entsprechende Behörde auf ihren Beitragsbeschluss zurückkommen und ihn allfällig veränderten Verhältnissen anpassen.</p> <p>Art. 21 Ausserkantonale Schulanlagen</p> <p>¹ Über Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen im Sinne von Art. 61 SchG entscheiden auf Antrag der Landesschulkommission die Standeskommission bzw. der Grosse Rat. Die Schulgemeinden können zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden.</p> <p>VI. Übrige Beiträge</p> <p>Art. 24 Besuch ausserkantonalen öffentlicher Schulen</p> <p>¹ Für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Schule während der allgemeinen Schulpflicht kann die Landesschulkommission in besonders begründeten Fällen und nach Anhören des betroffenen Schulrates diesen zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Schulgeldes verpflichten.</p> <p>² Die Landesschulkommission kann die Schulgeldzahlung mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>Art. 25 Klassen- und Schülerbeiträge</p> <p>¹ Die Landesschulkommission kann Klassen- und Schülerbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 7. Oktober 2002 (FAV) streichen, wenn die Schulgemeinde auf Dauer (mehr als zwei Jahre) die Mindestklassengrösse nach Art. 12 dieser Verordnung unterschreitet.</p> <p>VII. Behörden</p> <p>Art. 28 Schulrat</p> <p>¹ Der Schulrat ist verpflichtet, nebst den in Gesetz und Verordnung genannten Meldungen, dem Erziehungsdepartement zuhanden der Landesschulkommission wie folgt Bericht zu erstatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) innert zehn Tagen über die Beschlüsse und Wahlen der Schulgemeinde; b) über die Jahresrechnung der Schulgemeinde bis 30. April; c) über die Anstellung von Stellvertretern; d) über die Verfügung von Disziplinarmassnahmen. <p>² Der Schulrat sorgt dafür, dass die ihm unterstellten Schulklassen jährlich wenigstens einmal durch Mitglieder des Schulrates oder besonderer Kommissionen (Art. 66 Abs. 4 SchG) besucht werden.</p> <p>³ Delegiert der Schulrat Aufgaben an besondere Kommissionen (Art. 66 Abs. 4 SchG), hat er deren Zusammensetzung, Pflichten und Zuständigkeiten in einem Schulreglement festzulegen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Landesschulkommission.</p> <p>⁴ Der Schulrat kann vor Entscheidungen die Schuldienste beiziehen.</p>
AR	Die Landesschulkommission wurde 2001 aufgelöst.
BE	Es gibt keinen Erziehungsrat. Aucun Conseil cantonal de l'éducation.
BL	<p>640</p> <p>Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2018)</p> <p>2. Schularten, Ausbildungen und Schuldienste</p> <p>2.5 Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS 2</p> <p>§ 39 Schulort</p> <p>¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.</p> <p>³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p> <p>2.6 Gymnasium</p> <p>§ 41 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p> <p>³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 4 Jahresstufen.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>

	<p>4. Kantonale Behörden</p> <p>§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates</p> <p>¹ Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.</p> <p>² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an.</p> <p>³ Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Handen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich selbst.</p> <p>§ 85 Aufgaben des Bildungsrates</p> <p>Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b) Er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c) Er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d) Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e) Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f) Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g) Er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; h) Er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. i) Er ist für kantonale Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.
BS	<p>410.100</p> <p>Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 13. August 2018)</p> <p>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 67 Schuljahr</p> <p>Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.</p> <p>§ 68 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede Mittelschule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel.</p> <p>² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen.</p> <p>³ In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.</p> <p>§ 69 Erfahrungsschulen</p> <p>¹ Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.</p> <p>² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.</p> <p>³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.</p> <p>⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten; b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe; c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule. <p>⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.</p> <p>⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.</p> <p>⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.</p>

§ 74. Verordnungen

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a) ...
- b) die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide
- c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
- d) die Disziplinarmaßnahmen
- e) die Lehrpersonen
- e^{bis}) die Maturitätskurse für Berufstätige (§ 44)
- e^{er}) den Passerelle-Lehrgang (§ 45)
- f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
- g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
- h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
- i) die Klassengrößen (§ 67b)
- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- k^{bis}) den von den öffentlich-rechtlich und kantonale anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)
- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- p^{bis}) die Schülerinnen und Schüler (§ 91b)
- q) die Konferenzen (§§ 117ff)
- r) die kantonale Schulkonferenz (§§ 124ff.)
- s) die Anerkennung von Privatschulen, die staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen dürfen (§ 134a)

III. Schulbehörden, Schulaufsicht**§ 79. Erziehungsrat**

¹ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.

² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand.

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März 155)

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).

⁷ ...

⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehr- und Fachpersonen mit.

⁹ ...

¹⁰ ...

¹¹ ...

¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen

	<p>ein Sitzungsgeld.</p> <p>IV. Volksschulleitung, Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, Schulleitungen und Lehr- und Fachpersonen</p> <p>(IV.)1 Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren</p> <p>5. Schulleitungen für die Standorte der Volksschule</p> <p>§ 100 Jahresarbeitszeit</p> <p>¹ Für alle Mitarbeitenden der vom Kanton geführten Schulen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit.</p> <p>² Für Lehrpersonen, die nach den vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln unterrichten, gelten im Rahmen der Jahresarbeitszeit zusätzlich die Bestimmungen über die Pflichtlektionen nach § 101.</p> <p>V. Konferenzen</p> <p>§ 118 Versammlung</p> <p>¹ Die Schulkonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Schulkommissionen oder des Erziehungsrates 2. auf Anordnung des Vorstands 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. <p>² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.</p> <p>³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers oder der zuständigen Stelle der Gemeinden Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.</p> <p>⁴ ...</p> <p>VI. Kantonale Schulkonferenz</p> <p>§ 127 Gesamtkonferenzen</p> <p>¹ Die kantonale Schulkonferenz versammelt sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz. Ausserordentliche Gesamtkonferenzen finden statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst; 2. wenn es der leitende Ausschuss und der Vorstand zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliessen; 3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen. <p>² Im letzteren Fall hat die Gesamtkonferenz spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.</p> <p>³ Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz wird kein Schulunterricht erteilt.</p> <p>⁴ Zur Abhaltung ausserordentlichen Gesamtkonferenz kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.</p> <p>VII. Privatschulen</p> <p>§ 131a Bewilligungsverfahren</p> <p>¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung auf Gesuch der Trägerschaft der Privatschule und nach Anhörung des Erziehungsrats.</p> <p>² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>VIII. Verwaltung</p> <p>§ 137. Schulhauswartinnen und Schulhauswarte</p> <p>¹ Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden für die vom Kanton geführten Schulen vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.</p> <p>² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.</p>
FR	Le Conseil cantonal de l'éducation a été dissous en 2014. / Der Erziehungsrat wurde 2014 aufgelöst.
GE	<p>A 2 20</p> <p>Loi sur les commissions officielles (LCOF) du 18 septembre 2009 (Entrée en vigueur : 1^{er} décembre 2009)</p> <p>Chapitre I Principes généraux</p> <p>Art. 1 Champ d'application</p> <p>¹ La présente loi s'applique aux commissions officielles (ci-après : commissions) dépendant du Conseil d'Etat, de la chancellerie d'Etat ou d'un département, qui sont instituées par une loi, un règlement ou un arrêté, et dont l'activité revêt un caractère consultatif, de préavis ou décisionnel, à l'exception de l'activité juridictionnelle.</p> <p>² Elle ne s'applique pas :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aux délégations du Conseil d'Etat ou du collège des secrétaires généraux; b) aux commissions internes à l'administration entièrement composées de membres de la fonction publique;

	<p>c) aux structures ou groupes de travail dépendant de l'administration non institués par une loi, un règlement ou un arrêté;</p> <p>d) aux corporations et établissements de droit public ainsi qu'aux commissions dépendant de ceux-ci, qui font l'objet d'une législation distincte.</p> <p>Art. 4 Procédure de nomination Autorités compétentes ¹ Les autorités chargées de la nomination des membres sont celles mentionnées dans les lois ou les règlements qui instituent les commissions concernées; à défaut d'une telle indication, l'autorité compétente à ces fins est le Conseil d'Etat.</p> <p>Chapitre II Composition des commissions Art. 6 Nombre maximal de membres ¹ Les commissions entrant dans le champ d'application de la présente loi ne doivent pas comporter plus de 20 membres titulaires.</p> <p>² Font exception les commissions suivantes :</p> <p>a) le conseil interprofessionnel pour la formation, ainsi que les commissions de formation professionnelle, institués par la loi sur la formation professionnelle, du 15 juin 2007;</p> <p>b) la commission consultative cantonale pour l'aménagement du territoire, instituée par la loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, du 4 juin 1987;</p> <p>c) la commission cantonale d'éthique de la recherche, instituée par la loi sur la santé, du 7 avril 2006;</p> <p>d) l'inspection paritaire des entreprises, instituée par la loi sur l'inspection et les relations du travail, du 12 mars 2004.</p>
GE	<p>A 2 20.01 Règlement sur les commissions officielles (RCOf) du 10 mars 2010 (Entrée en vigueur: 1^{er} juin 2010). Chapitre I Rattachement des commissions Art. 3 Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse Dépendent du département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse :</p> <p>a) la commission consultative de l'école inclusive;</p> <p>b) la commission cantonale de la petite enfance;</p> <p>c) le conseil interprofessionnel pour la formation;</p> <p>d) le groupe pour le développement de la politique de formation continue à des fins professionnelles;</p> <p>e) le groupe pour l'encouragement à la qualification et à l'insertion professionnelle;</p> <p>f) la commission de formation professionnelle arts;</p> <p>g) la commission de formation professionnelle commerce;</p> <p>h) la commission de formation professionnelle construction;</p> <p>i) la commission de formation professionnelle services et hôtellerie / restauration;</p> <p>j) la commission de formation professionnelle nature et environnement;</p> <p>k) la commission de formation professionnelle santé et social;</p> <p>l) la commission de formation professionnelle technique;</p> <p>m) la commission d'examen pour l'obtention du brevet professionnel de clerc.</p>
GE	<p>C 1 10 Loi sur l'instruction publique (LIP) du 17 septembre 2015 (Entrée en vigueur : 1^{er} janvier 2016) Chapitre II Compétences des autorités Art. 9 Commissions consultatives ¹ Le département peut constituer des commissions consultatives. ² Le champ d'activités, la composition et le mode de fonctionnement de ces commissions sont fixés par voie réglementaire.</p>
GE	<p>C 1 10.03 Règlement d'application de certaines dispositions de la loi sur l'instruction publique (RIP) du 12 janvier 2011 (Entrée en vigueur : 20 janvier 2011) Chapitre I Commission consultative de l'école inclusive Art. 1 Mission ¹ La commission consultative de l'école inclusive (ci-après : la commission) a pour mission de se positionner sur le système inclusif mis en œuvre au sein du département de l'instruction publique, de la formation et de la</p>

jeunesse (ci-après : département).

² Dans ce cadre, la commission est chargée :

- a) de fournir des préavis au département en matière d'école inclusive;
- b) d'étudier ou de proposer au département toute mesure de nature à favoriser l'école inclusive;
- c) de veiller à la coordination des efforts fournis en la matière.

Art. 2 Nomination et composition

¹ La commission comprend 20 membres nommés par le Conseil d'Etat.

² Conformément à la loi sur les commissions officielles, du 18 septembre 2009, la durée du mandat des membres de la commission est de 5 ans. Le mandat commence au 1^{er} décembre de l'année du renouvellement du Grand Conseil et du Conseil d'Etat. Les commissaires désignés en cours de mandat ne le sont que jusqu'à l'expiration de la période non révolue de celui-ci.

³ La commission est présidée par le conseiller d'Etat chargé du département ou son représentant.

⁴ Les membres de la commission sont désignés prioritairement par l'organe faïtier du secteur concerné, à défaut par concertation des organisations dudit secteur.

⁵ La commission est composée des personnes suivantes :

- a) le conseiller d'Etat chargé du département ou son représentant;
- b) 1 représentant des associations de parents de l'enseignement obligatoire (degrés primaire et secondaire I);
- c) 1 représentant des associations de parents du degré secondaire II;
- d) 1 représentant des associations de parents d'élèves ayant besoin de soutiens ou d'aménagements scolaires;
- e) 2 représentants des associations des parents d'élèves à besoins éducatifs particuliers ou handicapés;
- f) 1 représentant des associations d'enseignants du degré primaire;
- g) 2 représentants des associations d'enseignants des degrés secondaires I et II;
- h) 1 représentant des associations d'enseignants du secteur spécialisé;
- i) 1 représentant du secteur ordinaire de la petite enfance;
- j) 1 représentant des prestataires du secteur subventionné;
- k) 1 représentant du secteur parascolaire;
- l) 2 représentants des associations du domaine de la migration;
- m) 1 représentant des milieux intéressés à la cohésion sociale;
- n) 1 représentant du conseil interprofessionnel pour la formation;
- o) 1 représentant des milieux d'insertion sociale et professionnelle;
- p) 1 représentant des prestataires thérapeutiques;
- q) 1 représentant de l'Association des communes genevoises.

Art. 3 Mode de fonctionnement

¹ Le président de la commission convoque celle-ci en séance plénière au moins trois fois l'an et aussi souvent que nécessaire.

² Cinq membres peuvent demander la convocation de la commission.

³ La commission peut, dans le cadre de sa mission :

- a) désigner des sous-commissions ou des groupes de travail élargis non permanents;
- b) faire appel à des spécialistes extérieurs.

⁴ Les groupes élargis ont pour mission globale d'être des instances de consultation et d'accompagnement des projets du système inclusif mis en œuvre au sein de l'école publique genevoise. En sus des séances plénières et dans le cadre de la mission de la commission, les membres de cette dernière sont associés à titre consultatif au sein de groupes de travail élargis comprenant, en sus, des fonctionnaires du département et, le cas échéant, des représentants de milieux partenaires du département désignés par la commission. Ces groupes de travail élargis reçoivent un mandat définissant leur composition, l'objet ainsi que la durée de leurs travaux. Les mandats sont préavisés par la commission en séance plénière et validés par le président.

⁵ Le président représente la commission au sein et à l'extérieur du département.

⁶ Les membres de la commission saisissent celle-ci pour toute question pertinente liée à son champ d'activité. Ils assurent le lien et/ou font valoir les intérêts du milieu représenté.

⁷ En référence à l'article 14, alinéa 3, de la loi sur les commissions officielles, du 18 septembre 2009, afin de favoriser une réflexion partagée, le président peut communiquer aux membres de la commission des documents contenant des informations sur les travaux de la commission, transmissibles à leurs réseaux de collaboration.

GL	Es gibt keinen Erziehungsrat.
GR	Die Erziehungskommission wurde 2004 aufgelöst.
JU	<p>101 Constitution de la République et Canton du Jura du 20 mars 1977 III. LES TACHES DE L'ETAT 5. L'école Art. 41 Conseil scolaire ¹ L'Etat institue le Conseil scolaire. ² La loi en règle la composition, le fonctionnement et les compétences.</p>
JU	<p>172.441 Loi instituant le Conseil scolaire du 1^{er} juillet 1982 Article premier Caractère et mission ¹ Le Conseil scolaire est l'organe consultatif du Gouvernement et des départements pour les questions importantes relatives à l'éducation, à l'instruction et à la formation. ² Il favorise la concertation entre les autorités scolaires, le corps enseignant, les parents et les élèves. Art. 2 Attributions ¹ Le Conseil scolaire est consulté sur : a) l'élaboration de la législation relative à l'éducation, à l'instruction et à la formation; b) la planification, la coordination et la coopération scolaires; c) l'organisation générale des divers degrés de l'enseignement; d) la reconnaissance d'écoles privées; e) la formation du personnel enseignant, les plans d'études et les moyens d'enseignement; f) les questions importantes qui concernent la vie des écoles, la formation professionnelle et l'éducation des adultes. ² De sa propre initiative, le Conseil scolaire peut demander au Gouvernement de faire procéder à des enquêtes, à des études et à des rapports; il peut faire des propositions au Gouvernement ou aux départements concernés. ³ Il remplit en outre les tâches et exerce les compétences qui lui sont dévolues par la législation. Art. 3 Composition ¹ Le Conseil scolaire se compose de dix-neuf membres : a) six représentants des enseignants, dont un issu de l'enseignement privé; b) un représentant de l'éducation des adultes; c) six représentants de parents d'élèves, dont un issu des associations de parents d'enfants handicapés et un issu des milieux étrangers; d) deux représentants des étudiants; e) deux représentants des apprentis; f) un représentant des syndicats et un représentant des associations patronales. ² Un représentant de chaque Eglise reconnue assiste aux séances avec voix consultative. ³ Les ministres concernés sont invités aux séances; le chef du Service de l'enseignement et le chef du Service de la formation professionnelle assistent aux séances pour les objets qui sont de leur compétence. ⁴ A la demande du Conseil scolaire ou du président, et avec l'accord du ministre concerné, des employés de l'administration cantonale, des experts ou des représentants d'associations peuvent être invités aux séances, où ils siègent avec voix consultative. Art. 4 Nomination ¹ Le Gouvernement nomme les membres du Conseil scolaire mentionnés à l'article 3, alinéas 1 et 2, sur proposition des associations, écoles ou collectivités intéressées, en tenant compte d'une juste représentation géographique ainsi que de l'équilibre nécessaire entre les divers degrés de l'enseignement. ² Les membres du Conseil scolaire sont nommés pour la législature, à l'exception des représentants des étudiants et des apprentis, qui le sont pour une période de deux ans; leur mandat est renouvelable une fois. Art. 5 Organisation ¹ Le Conseil scolaire se constitue lui-même; il désigne son président et son vice-président pour la législature. ² Le Service de l'enseignement en assure le secretariat.</p>

JU	<p>410.11 Loi sur l'école obligatoire du 20 décembre 1990 TITRE QUATRIEME : Parents et élèves CHAPITRE PREMIER : Parents Art. 70 Participation, consultation collectives des parents ¹ Les parents sont représentés au Conseil scolaire et dans les commissions scolaires. ² Les parents sont consultés, directement ou par l'intermédiaire de leurs associations, sur les projets de loi ou de règlement qui présentent pour eux un intérêt particulier. TITRE HUITIEME : Autorités scolaires cantonales Art. 143 Conseil scolaire ¹ Le Conseil scolaire est l'organe consultatif des autorités cantonales pour toutes les questions importantes relatives à l'enseignement. ² Une loi en définit la composition et le mandat.</p>
LU	Der Erziehungsrat wurde 1999 aufgelöst.
NE	<p>410.23 Loi concernant les autorités scolaires (LAS) du 18 octobre 1983 (Etat au 1^{er} août 2014) CHAPITRE PREMIER Champ d'application, définitions, organisation et principe Art. 4 Compétences ¹ Le Conseil d'Etat arrête: a) l'organisation de l'année scolaire après consultation des autorités communales; b) l'organisation générale des horaires des écoles après consultation des autorités communales; c) les modalités d'appréciation du travail des élèves; d) les conditions de promotion, d'admission, de transfert et de passage au sein des écoles; e) les conditions d'entrée au cycle 3; f) l'organisation des disciplines communes, à niveau, à choix et à option pour les différentes années du cycle 3, ainsi que l'admission et le passage des élèves dans les niveaux. ² Il nomme le conseil scolaire. Art. 8 Consultations ¹ Le département consulte, selon les besoins, les Conseils communaux, les comités scolaires, les comités scolaires régionaux, les directions d'écoles, le personnel enseignant, les parents et les associations professionnelles. ² Il prend l'avis du conseil scolaire et, le cas échéant, de commissions spéciales. Art. 9 Conseil scolaire ¹ Le conseil scolaire est un organe consultatif. ² Il est présidé par le chef du département. ³ Il est convoqué deux fois par année au moins. Art. 10 Composition ¹ Le conseil scolaire est composé de 21 membres représentant les diverses régions du canton. ² En font notamment partie: a) des présidents de comités scolaires, de comités scolaires régionaux et des directeurs d'écoles; b) des conseillers communaux; c) des représentants d'associations de parents; d) des représentants d'associations d'enseignants; e) des représentants de milieux politiques, économiques, culturels et sociaux. Art. 11 Compétences Le conseil scolaire a les compétences suivantes: a) il se prononce sur les principes essentiels de la politique scolaire cantonale; b) il donne son préavis sur les plans d'études et les programmes d'enseignement, sur les dispositions réglementaires et les directives que le département élabore; c) il désigne ses délégués aux diverses commissions d'études.</p>

NW	<p><u>311.1</u> Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG) vom 17. April 2002 V. ORGANISATION Art. 30 Bildungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Bildungskommission.</p> <p>² Die Bildungskommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft, den Schulbehörden, den Eltern und Fachpersonen aus der Unterrichtspraxis; die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion gehört ihr von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.</p> <p>³ Sie hat folgende beratende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Bildungswesens; 2. Koordination zwischen den Bildungsbereichen; 3. Beratung des Regierungsrates und der zuständigen Direktion in wesentlichen bildungspolitischen Fragen. <p>⁴ Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Direktion geführt.</p>
OW	Die Bildungskommission wurde 2018 aufgelöst.
SG	<p><u>213.1</u> Volksschulgesetz (VSG) vom 13. Januar 1983 (Stand 1. Januar 2019) II. Schulgemeinde Art. 6 Zuteilung von Grenzgebieten</p> <p>¹ Der Erziehungsrat kann im Interesse der Schülerinnen und Schüler Teile einer Schulgemeinde, wie Einzelhäuser, Weiler, Quartiere, einer anderen Schulgemeinde zuteilen.</p> <p>III. Schule 1. Grundlagen Art. 14 Lehrplan</p> <p>¹ Der Lehrplan bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl; b) Bildungs- und Lernziele; c) die wöchentliche Unterrichtszeit. <p>² Er berücksichtigt die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse.</p> <p>³ Er wird vom Erziehungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung der Regierung.</p> <p>Art. 15 Schulversuche</p> <p>¹ Abweichend vom Lehrplan können an einzelnen Schulen Schulversuche durchgeführt werden. Sie dürfen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele nicht gefährden.</p> <p>² Der Erziehungsrat ordnet die Versuche mit Zustimmung des Schulrates an. Sie werden befristet, überwacht und ausgewertet.</p> <p>2. Schulorganisation und Unterricht Art. 17 Schulzeit</p> <p>¹ Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens 39 Schulwochen.</p> <p>² Es beginnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Schuljahr und das erste Semester am 1. August; b) das zweite Semester am 1. Februar. <p>³ Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn der Semester fest. Die zuständige Stelle des Staates kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 18 Schulferien</p> <p>¹ Die Ferien betragen gesamthaft 13 Wochen.</p> <p>² Es bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Erziehungsrat zwölf Wochen; b) der Schulrat eine Woche. <p>Art. 19 Stundenplan</p> <p>¹ Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.</p> <p>² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit.</p> <p>³ In Kindergarten und Primarschule wird am Vormittag Unterricht in Blockzeiten erteilt. Der Erziehungsrat kann Vorschriften über weitere Blockzeiten erlassen.</p>

<p>Art. 21 Lehrmittel</p> <p>a) Bezeichnung</p> <p>¹ Der Erziehungsrat bezeichnet die obligatorischen Lehrmittel.</p> <p>² Er kann weitere Lehrmittel empfehlen.</p> <p>Art. 24 Unterrichtshilfen</p> <p>¹ Die Schulgemeinde beschafft und unterhält Unterrichtshilfen, wie technische Geräte und Anschauungsmaterial.</p> <p>² Massgebend ist das vom Erziehungsrat bezeichnete Normalinventar.</p> <p>Art. 30 Beurteilung</p> <p>¹ Die Leistung je Unterrichtsbereich wird im Zeugnis mit ganzen und halben Noten beurteilt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>² Die Regierung regelt durch Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Notenwerte für die Beurteilung der Leistung je Unterrichtsbereich; b) die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens. <p>³ Der Erziehungsrat bestimmt durch Reglement den Zeitraum, auf den sich die Beurteilung der Leistung je Unterrichtsbereich und die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens beziehen.</p> <p>Art. 31 Beförderung und Übertritt</p> <p>¹ Der Erziehungsrat ordnet durch Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beförderung in die nächsthöhere Klasse am Ende des Schuljahres; b) das Wiederholen von Klassen; c) den Übertritt in die Oberstufe; d) den Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule; e) den Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule. <p>² Für die Zuteilung zu Real- oder Sekundarschule ist die Beurteilung der Schülerin und des Schülers durch die bisherige Lehrperson zu berücksichtigen.</p> <p>3. Sonderpädagogische Massnahmen</p> <p>a) Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 36^{bis} b) Gutachten der zentralen Abklärungsstelle</p> <p>¹ Der Schulrat holt das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle ein, bevor er den Besuch einer Kleinklasse oder einer Sonderschule verfügt.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann vorschreiben, dass der Schulrat das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle einholt, bevor er individuelle Lernziele oder die Befreiung von Lehrplaninhalten verfügt.</p> <p>³ Die zentrale Abklärungsstelle und ihre Mitarbeitenden führen sonderpädagogische Massnahmen nicht selbst durch.</p> <p>b) Kantonales Sonderpädagogik-Konzept</p> <p>Art. 37^{er} c) Anhörung, Erlass und Genehmigung</p> <p>¹ Der Erziehungsrat erlässt das kantonale Sonderpädagogik-Konzept in fachlich-pädagogischer, das zuständige Departement in organisatorisch-betrieblicher Hinsicht. Sie hören vor dem Erlass insbesondere die Schulgemeinden und die anerkannten privaten Sonderschulen sowie zum Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht zusätzlich die politischen Gemeinden an.</p> <p>² Das Konzept bedarf der Genehmigung der Regierung. Sie entscheidet bei fehlender Übereinstimmung von fachlich-pädagogischen und organisatorisch-betrieblichen Inhalten.</p> <p>Art. 40^{bis} 2. Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Das zuständige Departement schliesst die Leistungsvereinbarung ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit den anerkannten privaten Sonderschulen nach Massgabe des Versorgungskonzeptes für den Sonderschulunterricht; b) mit der zentralen Abklärungsstelle. Sie bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates. <p>IV. Schülerinnen und Schüler</p> <p>3. Verhalten</p> <p>Art. 54^{bis} Bekleidung</p> <p>¹ Die Schülerin oder der Schüler hat sich in der Schule korrekt zu kleiden, so dass der Unterricht nicht gestört oder der Schulfrieden nicht gefährdet wird.</p> <p>² Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Der Schulrat kann in der Schulordnung oder in einem anderen Reglement ergänzende Vorschriften erlassen.</p> <p>Art. 55^{er} b) Organisation und Finanzierung</p>
--

¹ Der Staat führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Erziehungsplan.

² Schulgemeinde und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Die Schulgemeinde kann von den Eltern einen Beitrag verlangen.

V. Lehrpersonen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 60 Gleichwertige Qualifikation

¹ ...

² Der Erziehungsrat stellt fest, ob eine Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist.

Art. 61 Berufsverbot

¹ Der Erziehungsrat verfügt ein Berufsverbot, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt.

² Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, verfügt er die Aufhebung des Verbots.

³ Die zuständige Stelle des Staates meldet Verbot und Aufhebung den Schulräten des Kantons St. Gallen und den zuständigen Stellen der Kantone, die das Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen.

3. Rechte und Pflichten

a) im allgemeinen

Art. 78^{er} Berufsauftrag

a) Arbeitsfelder

1. Umschreibung und Begrenzung

¹ Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern:

- a) Unterricht;
- b) Schülerinnen und Schüler;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

² Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder.

Art. 78^{quater}

2. Gewichtung

¹ Das Reglement des Erziehungsrates:

- a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder;
- b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion;
- c) kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien.

b) Personalrechtliche Massnahmen

bbis) Streiterledigung

Art. 86^{er} Schlichtungsverfahren

a) Schlichtungsstelle

¹ Führt die Schlichtungsstelle in Personalsachen ein Schlichtungsverfahren für eine Lehrperson nach diesem Gesetz durch, gehören ihr neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden an:

- a) je ein von den Organen der Mitverantwortung, die vom Erziehungsrat bezeichnet wurden, bezeichnetes Mitglied und Ersatzmitglied;
- b) je ein vom Erziehungsrat bezeichnetes Mitglied und Ersatzmitglied als Vertretung der Schulgemeinden.

c) Mitverantwortung

Art. 87 Konvente

a) Zusammensetzung

¹ Organe der Mitverantwortung sind:

- a) die kantonalen Stufenkonvente. Sie umfassen die Lehrpersonen einer Stufe;
- b) weitere vom Erziehungsrat bezeichnete Vereinigungen.

² Die Konvente versammeln sich jährlich wenigstens einmal.

³ Sie organisieren sich selbst. Sie können die Durchführung der Versammlungen einer Organisation der Lehrpersonen des privaten Rechts übertragen.

Art. 88 b) Versammlungen

¹ Die Konvente versammeln sich in der unterrichtsfreien Zeit.

² Der Erziehungsrat kann:

- a) die Versammlungen besuchen;
- b) die Einberufung von Versammlungen verlangen,
- c) die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten.

³ Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung im Arbeitsfeld Schule angerechnet.

Art. 89 c) Aufgaben

¹ Die Konvente behandeln Schulfragen und nehmen zuhanden der zuständigen Behörden dazu Stellung.

² Sie unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter in die pädagogischen Kommissionen des Erziehungsrates.

Art. 90 Pädagogische Kommissionen

¹ Pädagogische Kommissionen des Erziehungsrates bearbeiten und beraten pädagogische und organisatorische Fragen der Stufen, der Sonderklassen sowie des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts.

² Sie können dem Erziehungsrat zu Geschäften der Stufe oder der Fachrichtung Anträge stellen.

³ Der Erziehungsrat bestimmt die Zusammensetzung der pädagogischen Kommissionen und stellt ein Pflichtenheft auf.

VII. Behörden und Schulleitungen

1. Regierung

Art. 98 Stellung und Aufgaben

¹ Die oberste Leitung der Volksschule obliegt der Regierung.

² Sie wählt den Erziehungsrat.

³ Mitglieder des Erziehungsrates können dreimal wiedergewählt werden.

2. Erziehungsrat

Art. 100 Stellung und Aufgaben

¹ Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule.

² Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

- a) ...;
- b) Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;
- c) ...
- d) Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden;
- d^{bis}) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität;
- e) ...;
- f) Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften.

³ Er erlässt ein Geschäftsreglement.

Art. 101 Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes gehört dem Erziehungsrat von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des zuständigen Departementes nimmt an den Sitzungen als Sekretärin oder Sekretär mit beratender Stimme teil.

Art. 102 Fachkommissionen

¹ Der Erziehungsrat kann für besondere Aufgaben Fachkommissionen bestellen.

² Er stellt Pflichtenhefte auf.

4. Regionale Schulaufsicht

4bis. Rekursstellen Volksschule

Art. 110^{bis} Organisation

¹ Der Erziehungsrat wählt vier Rekursstellen Volksschule und bestimmt deren Einzugsgebiete.

² Eine Rekursstelle Volksschule besteht aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000.

VIIbis. Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche

Art. 114^{quater} Organisation und Finanzierung

¹ Der Staat führt den Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche.

² Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Lehrplan.

³ Die Schulgemeinde trägt die Kosten. Sie kann:

	<p>a) von den Eltern Jugendlicher, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung verlangen;</p> <p>b) von Interessentinnen und Interessenten, die das 17. Altersjahr vollendet haben, ein angemessenes Schulgeld verlangen.</p> <p>VIII. Privatunterricht</p> <p>Art. 116 Bewilligung</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>¹ Errichtung und Führung von Privatschulen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>Art. 117 b) Erteilung</p> <p>1. im allgemeinen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:</p> <p>a) Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten;</p> <p>b) die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen.</p> <p>Art. 118 2. Privatschulen für ausländische Kinder</p> <p>¹ Privatschulen für ausländische Kinder, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, kann die Bewilligung ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht vollständig gewährleistet ist.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann durch Reglement die Zulassung von Schülerinnen und Schülern einer besonderen Kommission übertragen und zeitlich beschränken.</p> <p>Art. 119 3. Massnahmen und Entzug</p> <p>¹ Der Erziehungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen an, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen;</p> <p>b) Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden;</p> <p>c) der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.</p> <p>Art. 123 Privater Einzelunterricht</p> <p>¹ Für den privaten Einzelunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Privatschulen sachgemäss angewendet.</p> <p>² Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist.</p> <p>IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege</p> <p>Art. 128 Zuständigkeit</p> <p>a) Departement</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide des Schulrates, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Gesetzgebung über die Besoldung der Volksschul-Lehrpersonen ergehen, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an die Rekursstelle Volksschule oder an den Erziehungsrat vorsieht.</p> <p>² ...</p> <p>Art. 130 c) Erziehungsrat</p> <p>¹ Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:</p> <p>a) Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule und Rückversetzung;</p> <p>b) Schulpflicht;</p> <p>c) auswärtigen Schulbesuch und Besuch einer Schule für Hochbegabte;</p> <p>d) Disziplinarmassnahmen des Schulrates;</p> <p>e) Kontakt zu den Eltern und Ordnungsstrafen.</p> <p>² ...</p>
SH	<p>410.100</p> <p>Schulgesetz vom 27. April 1981</p> <p>I. Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p>Art. 6 Schulkreise</p> <p>¹ Die Schulkreise werden auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt. Die Gemeinden sind anzuhören.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verhältnisse zwischen den Gemeinden eines Schulkreises durch Verordnung.</p>

Art. 8 Aufhebung von Schulen oder Klassen von Schulen

¹ Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates und nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengelegten Klassen oder von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler an eine Nachbargemeinde.

² Sonderklassen können auf Antrag des Erziehungsrates nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden.

Art. 12 Sozialer und jugendpsychologischer Dienst

¹ Der Kanton richtet einen Dienst für Schul- und Erziehungsberatung ein. Der Abteilung werden Aufgaben des sozialen und jugendpsychologischen Dienstes übertragen.

² Der Dienst für Schul- und Erziehungsberatung steht der Schule, den Eltern und den Jugendlichen zur Verfügung.

³ Die Aufgaben, die Organisation und die Stellung der Dienststelle werden auf Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 15 Private Schulen, privater Unterricht

Private Schulen und privater Unterricht bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. Während der Dauer der Schulpflicht müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen; sie stehen unter staatlicher Aufsicht.

Art. 15a Private Sonderschulen

¹ Der Erziehungsrat kann einer bewilligten privaten Sonderschule über die Bewilligung hinaus die Berechtigung zuerkennen, Gelder der öffentlichen Hand zu beanspruchen, wenn:

- a) ihr Angebot einem ausgewiesenen öffentlichen Bedürfnis entspricht und nicht einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordert;
- b) sie grundsätzlich allen Bevölkerungskreisen offen steht.

² Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung richten sich sinngemäss nach den für die öffentlichen Sonderschulen geltenden Regelungen. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Erziehungsdepartement geregelt, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

II. Recht auf Schulbildung sowie Schulpflicht**Art. 17 Schulpflicht**

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie wird durch den vollständigen Besuch des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I absolviert und dauert grundsätzlich 11 Jahre.

² Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

³ Wer die Sekundarstufe I in weniger als 3 Jahren durchlaufen hat und das Folgejahr einer höheren Schule nicht ordentlich abschliesst, muss die Sekundarstufe I bis zur Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht besuchen.

⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

III. Die Schulen**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 20 Zusammenarbeit mit den Eltern**

¹ Die Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag gemeinsam mit den Eltern.

² Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schülern wird durch Dekret des Kantonsrates sowie durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

Art. 21 Besondere Förderung

¹ Die Schulen fördern durch besondere Massnahmen Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind.

² Für Schüler der Primar- und Orientierungsschule, die dem Unterricht in der Klasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, werden Sonderklassen eingerichtet.

³ Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind (Sprachgebrechen, Fremdsprachigkeit u.a.m.), werden durch besonderen Unterricht gefördert.

⁴ Die Einrichtung von Sonderklassen und besonderem Unterricht sowie das Zuweisungsverfahren werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

Art. 22 Lehrfächer und Lehrpläne

<p>¹ Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Stundentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.</p> <p>² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bildungswerte und Ausbildungsziele eine Ganzheit bilden, b) sie dem Entwicklungsstand der Schüler gerecht werden, c) die Lehrstoffe grundlegend und exemplarisch sind und der Welt, in der die Schüler leben, entsprechen, d) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geistiger, seelischer und körperlicher Förderung besteht, e) Bildungsgänge möglichst lange offen bleiben, f) sie innerhalb der einzelnen Schulstufen und bis zu den verschiedenen Schulabschlüssen auch der weiterführenden Schulen eine Einheit bilden. g) während der Primarschule und der Orientierungsschule gesamthaft nicht weniger als 259 Pflichtlektionen angeboten werden. <p>³ Für Knaben und Mädchen ist die gleiche Ausbildung anzubieten.</p> <p>Art. 25 Ordnungsbefugnis der Schule</p> <p>¹ Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg der Ordnungsbefugnis der Schule.</p> <p>² Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler innerhalb der Schule Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten.</p> <p>³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.</p> <p>Art. 27 Schulversuche, Versuch</p> <p>Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Lehrer und Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.</p> <p>D. Die Orientierungsschule</p> <p>Art. 42 Sekundarschule</p> <p>¹ Die Sekundarschule bereitet auf Berufe und Berufsschulen vor, die eine anspruchsvollere Schulbildung voraussetzen.</p> <p>² Zur Gewährleistung der Vorbereitung auf die weiterführenden Mittelschulen und auf Bildungsgänge mit erhöhten Anforderungen wird besonderer Vorbereitungsunterricht erteilt.</p> <p>³ Die Organisation des besonderen Vorbereitungsunterrichtes wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>⁴ Der Unterricht wird in der Regel von Lehrern mit besonderer Ausbildung in bestimmten Fächergruppen erteilt.</p> <p>G. Die Sonderschulen</p> <p>Art. 52 Aufgabe</p> <p>¹ Die Sonderschulen dienen der Erziehung und Bildung von Kindern, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind. Die Sonderschulung soll die Kinder befähigen, nach dem Mass ihrer Möglichkeiten an der Gemeinschaft und an der Gesellschaft teilzuhaben.</p> <p>² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>³ Der Erziehungsrat erlässt in Anlehnung an sein Sonderschulkonzept eine Verordnung über die Organisation des Sonderschulwesens.</p> <p>IV. Die Lehrer</p> <p>Art. 65 Fortbildung</p> <p>¹ Fortbildung ist dazu bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern, b) Einblicke in andere praktische und geistige Bereiche zu gewinnen. <p>² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen.</p> <p>V. Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung</p> <p>Art. 69 Erziehungsdepartement, Regierungsrat</p> <p>¹ Das Erziehungs- und Schulwesen ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.</p>
--

² Der Regierungsrat ordnet Schulangelegenheiten, deren Regelung ihm durch dieses Gesetz oder durch die Dekrete des Kantonsrates ausdrücklich zugewiesen ist.

³ Der Regierungsrat genehmigt Verordnungen und Beschlüsse des Erziehungsrates, aus denen sich eine finanzielle Mehrbelastung ergibt.

⁴ Der Regierungsrat bewilligt auf Antrag der Schulträger und des Erziehungsrates die Einrichtung neuer Lehrstellen.

Art. 70 Erziehungsrat

¹ Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung von Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im übrigen ist der Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates einer anderen Instanz zugewiesen sind.

² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes und zehn weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Vier Mitglieder müssen Lehrer der vier Schulstufen (Primarschule, Orientierungsschule, Mittelschule, Pädagogische Hochschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 72a Schulleitung: Übertragung von Befugnissen der Schulbehörde

¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass nach Massgabe des kantonalen Rechts Befugnisse der Schulbehörden von einer Schulleitung der Gemeinden selbstständig wahrgenommen werden.

² Sind die vom übergeordneten Recht bestimmten Befugnisse an eine Schulleitung übertragen, so entfallen die entsprechenden Befugnisse der Schulbehörde. Jede Schulleitung gemäss Abs. 1 verfügt einheitlich über dieselben Befugnisse.

³ Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder der Schulleitung werden in einer Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

⁴ Können die Befugnisse aus wichtigen Gründen von einem Schulleitungsmitglied nicht ausgeübt werden, so nimmt ein anderes Schulleitungsmitglied derselben Gemeinde stellvertretend die Befugnisse wahr. Ist eine Stellvertretung ausgeschlossen oder nicht vorhanden, fällt die Zuständigkeit an die Schulbehörde zurück.

Art. 74 Aufsichtskommission der Kantonsschule

Für die Kantonsschule besteht eine Aufsichtskommission; sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Kantonsschule sowie aus mindestens sieben Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt.

Art. 74a Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule

Für die Pädagogische Hochschule besteht eine Aufsichtskommission; sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt.

Art. 76 Inspektorat

¹ Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, den Unterricht an Privatschulen und den privaten Unterricht.

² Die Pädagogische Hochschule und die Kantonsschule werden von ihren Aufsichtskommissionen beaufsichtigt.

³ Aufgaben und Stellung der Inspektoren und der Aufsichtskommissionen werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

VII. Beschwerde- und Rekurswesen

Art. 93 Beschwerde und Rekursinstanzen

¹ Der Erziehungsrat entscheidet alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

² Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden.

³ Die Frist für sämtliche Rekurse und Beschwerden beträgt 20 Tage.

IX. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 95 Anordnung von Ersatzmassnahmen

In Gemeinden, deren Schulwesen nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ordnet der Erziehungsrat auf Kosten der Schulträger die nötigen Massnahmen an.

SH	<p>410.110 Schuldekret vom 27. April 1981 III. Die Schulen C. Die Orientierungsschule § 13 Eintritt ¹ Die Schüler werden auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihrer Leistungen in die verschiedenen Abteilungen der Orientierungsschule aufgenommen. ² Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>D. Die Kantonsschule § 17 Aufnahme allgemein ¹ Schüler, die mehr als zwei Jahre älter sind als diejenigen des entsprechenden Schülerjahrganges, werden nur mit Zustimmung der Schulleitung zur Aufnahmeprüfung in die Maturitätsschule und die Fachmittelschule zugelassen. ² Die Einzelheiten der Aufnahmeverfahren für die verschiedenen Abteilungen der Kantonsschule werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>§ 20 Prüfungen ¹ Die Ausbildung an der Kantonsschule wird durch Prüfungen abgeschlossen. ² Der Umfang, die Durchführung und die Bestehensbedingungen der Abschlussprüfungen werden unter Berücksichtigung des Maturitäts-Anerkennungsreglements (MAR) bzw. des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt. ³ Die Abschlussprüfungen stehen unter der Aufsicht besonderer Prüfungskommissionen.</p> <p>§ 21 Prüfungskommissionen ¹ Die Prüfungskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern. In jeder müssen der Erziehungsrat, die Aufsichtskommission und die Schulleitung vertreten sein. ² Vorsitzender ist ein Mitglied des Erziehungsrates. Die Prüfungskommissionen werden vom Erziehungsrat gewählt.</p> <p>§ 22 Schulleitung ¹ Die Kantonsschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren, vom Leiter der Fachmittelschule und vom Leiter der Schuladministration unterstützt. Sie bilden die Rektoratskommission, die wichtige Fragen der Schulführung behandelt und die Geschäfte der Kantonsschulkonferenz vorbereitet. ² Ihre Aufgaben, ihre Stellung und die Unterrichtsverpflichtungen sowie die weiteren Kommissionen, die ihr unterstellt sind, werden durch Verordnung des Regierungsrates auf Antrag des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>2. Die Fachmittelschule § 28 Dauer und Abschluss ¹ Der Unterricht an der Fachmittelschule umfasst drei Schuljahre und wird mit einer Abschlussprüfung beendet. Es wird ein Fachmittelschulabschluss abgegeben. ² Nach dem Fachmittelschulabschluss kann nach einem Praktikum, einer Fachmaturitätsarbeit und einer Prüfung die Fachmaturität erworben werden. ³ Das Nähere regelt der Erziehungsrat durch Verordnung.</p> <p>E. Die Pädagogische Hochschule § 30 Eintritt Das Aufnahmeverfahren wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>§ 31 Dauer und Inhalte ¹ Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule dauert drei Jahre (sechs Semester) und schliesst mit den Prüfungen für das Lehrdiplom ab. ² Der Erziehungsrat legt die Ausbildungsgänge durch Verordnung fest.</p> <p>§ 32 Abschlussprüfungen ¹ Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule wird durch Prüfungen abgeschlossen. ² Der Umfang, die Durchführung und die Bestehensbedingungen der Abschlussprüfungen werden unter Berücksichtigung des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von</p>
-----------	---

Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

³ Die Diplomprüfungen stehen unter der Aufsicht einer besonderen Prüfungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht und vom Erziehungsrat gewählt wird. Es müssen der Erziehungsrat, die Aufsichtskommission und die Schulleitung vertreten sein. Vorsitzender ist das Mitglied aus dem Erziehungsrat.

§ 33 Schulleitung

¹ Die Pädagogische Hochschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren unterstützt. Rektor und Prorektoren bilden die Schulleitung, die wichtige Fragen der Schulführung behandelt und die Geschäfte der Konferenz der Pädagogischen Hochschule vorbereitet.

² Ihre Aufgaben, ihre Stellung und die Unterrichtsverpflichtungen sowie die weiteren Kommissionen, die ihr unterstellt sind, werden durch Verordnung des Regierungsrates auf Antrag des Erziehungsrates geregelt.

F. Fortbildungsunterricht

§ 34 Allgemeiner Fortbildungsunterricht

¹ Für Jugendliche, die nicht in eine Berufslehre eintreten, kann zur Ergänzung ihrer Bildung durch Schulkreisgemeinden Fortbildungsunterricht eingerichtet werden, sofern ein Klassenbestand von mindestens 12 Schülern ausgewiesen ist.

² Die Einzelheiten über die Durchführung werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

§ 36 Freiwillige hauswirtschaftliche Weiterbildung

¹ Die Schulgemeinden können freiwillige Kurse für die hauswirtschaftliche Weiterbildung einrichten, wenn für einen Kurs eine Teilnehmerzahl von mindestens zehn gewährleistet ist.

² Inhalt und Durchführung der Kurse werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

³ Die Kursteilnehmer haben einen Beitrag von mindestens einem Drittel zu entrichten.

IV. Die Lehrer

§ 43a Amtsauftrag

¹ Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Behörden sowie zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet.

² Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulbehörden bzw. den Schulen.

§ 44 Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an höheren Schulen und Sonderschulen

¹ Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrer beträgt bei vollem Pensum:

- a) Kantonsschule 24 bis 32 Lektionen
- b) Pädagogische Hochschule 20 bis 30 Lektionen

² Die Unterrichtsverpflichtung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule und der Lehrer der Kantonsschule für die einzelnen Fächer sowie der Lehrer der Sonderschulen wird, auf Antrag des Erziehungsrates, vom Regierungsrat bestimmt.

§ 50 Lehrerkonferenzen, Organisation

¹ Die Konferenzen stehen unter der Leitung eines Konferenz-Präsidenten.

² Die Konferenz der Präsidenten ist die zuständige Instanz für Vernehmlassungsverfahren des Erziehungsrates oder des Regierungsrates in Erziehungs- und Standesfragen.

³ Der kantonale Lehrerverein als Standesorganisation der Lehrerschaft ist mit ihrem Präsidenten in dieser Konferenz vertreten.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt Konferenzreglemente.

V. Erziehungs- und Schulbehörden

§ 52 Erziehungsdepartement

Das Erziehungsdepartement ist zuständig:

- a) für alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Bereich des Erziehungswesens ergeben und deren Behandlung nicht anderen Erziehungsstellen übertragen ist,
- b) für die Vorbereitung der Geschäfte des Erziehungsrates,
- c) für vorläufige Verfügungen und Anordnungen in dringlichen Angelegenheiten des Schulwesens.

§ 54 Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat ist im wesentlichen zuständig:

- a) die Unterrichtsfächer, die Lehrpläne und die Lehrmittel sowie die Promotions-, Zeugnis- und

	<p>Prüfungsverordnung aller öffentlichen Schulen zu bestimmen und durch Verordnungen zu regeln, wobei als Ausnahme auch das Überspringen einer Klasse vorgesehen werden kann;</p> <p>b) Dekrete und Verordnungen im Erziehungswesen auszuarbeiten oder zu beraten, deren Erlass Sache des Kantonsrates oder des Regierungsrates ist;</p> <p>c) über Beschwerden und Rekurse gemäss Art. 93 des Schulgesetzes zu entscheiden.</p> <p>² Der Erziehungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>§ 57 Aufsichtskommission der Päd. Hochschule und der Kantonsschule Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule und jener der Kantonsschule sind im Grundsätzlichen die gleichen wie die der Schulbehörden der Primarschule und der Orientierungsschule; ihre Befugnisse werden im einzelnen durch Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.</p> <p>§ 58 Schulinspektorat ¹ Das Schulinspektorat dient der Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates. ² Das Schulinspektorat besteht aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Inspektoren. Es ist der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I unterstellt. ³ Der Erziehungsrat regelt die Einrichtung, die Stellung und die Aufgaben.</p> <p>§ 59 Aufgaben Die wesentlichen Aufgaben des Schulinspektorates sind: a) die Beratung und die Unterstützung der Lehrer in ihrer Erziehungstätigkeit, b) die Aufsicht über die Schulführung der Lehrer, c) die Bearbeitung und Begutachtung von Schulproblemen zuhanden des Erziehungsrates oder des Erziehungsdepartementes.</p> <p>² Im Sonderschulbereich hat das Schulinspektorat die folgenden Aufgaben: a) die Bearbeitung und Begutachtung allgemeiner Fragen des Sonderschulwesens zu Handen des Erziehungsrates oder des Erziehungsdepartementes; b) die Beratung und Unterstützung der Schaffhauser Sonderschulen und der vom Kanton bewilligten und finanziell unterstützten privaten Sonderschulen sowie die Aufsicht gemäss den Leistungsvereinbarungen und den Vorgaben des Bundes; c) die Beratung und Unterstützung der Lehrer in ihrer Erziehungstätigkeit an den übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen sowie die Aufsicht über deren Schulführung.</p> <p>§ 60 Ernennung Die Inspektoren werden, auf Vorschlag des Erziehungsrates, durch den Regierungsrat ernannt.</p>
SH	<p>140.301 Geschäftsordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen vom 23. September 1985 III. Organisation § 15 Vorberatende Kommission ¹ Zur Vorberatung einzelner Geschäfte können der Erziehungsrat oder der Erziehungsdirektor Kommissionen einsetzen. ² Disziplinaruntersuchungskommissionen werden vom Erziehungsrat ernannt.</p> <p>§ 18 Information der Öffentlichkeit ¹ Der Erziehungssekretär sorgt nach Weisung des Erziehungsdirektors dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Erziehungsrates orientiert wird, soweit ein allgemeines Interesse daran besteht und durch die Information keine wesentlichen schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. ² Zum erwähnten Informationszweck werden regelmässig zusammenfassende Presseberichte über die Erziehungsratssitzungen herausgegeben.</p> <p>§ 19 Veröffentlichung Verordnungen, allgemeinverbindliche Beschlüsse und wichtige Kreisschreiben sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Lehrpläne und Studententafeln werden im Amtsblatt angezeigt unter dem Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeiten. Eine der Einsichtsstellen ist in jedem Falle das Erziehungssekretariat.</p>
SO	Der Erziehungsrat wurde 2001 aufgelöst.
SZ	<p>142.110 Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 VI. Verfahren 3. Wahlen § 77 Geheime Wahlen</p>

	<p>¹ Durch geheime Wahlen werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Landammann und der Landesstatthalter; b) die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des kantonalen Straf- und Zwangsmassnahmengerichtes; c) der Präsident und die Mitglieder des Bankrates; d) die Mitglieder des Erziehungsrates; e) der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung. <p>² Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.</p> <p>³ Sie sind wieder wählbar, ausgenommen Landammann und Landesstatthalter für die nächste Amtsdauer.</p>
SZ	<p><u>611.210</u></p> <p>Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 9 Schulversuche</p> <p>¹ Die Schulträger können im Interesse der Weiterentwicklung der Volksschulbildung Schulversuche durchführen. Diese bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>² Schulversuche, die Strukturänderungen beinhalten oder Mehrkosten verursachen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates; der Erziehungsrat stellt ihm hiezu Antrag.</p> <p>³ Die Bewilligungsbehörde kann für die Durchführung von Schulversuchen von dieser Verordnung und von ihren Ausführungsvorschriften abweichende Sonderbestimmungen erlassen.</p> <p>⁴ Schulversuche werden befristet, fachlich begleitet und ausgewertet.</p> <p>§ 10 Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>¹ Der Erziehungsrat legt ein Qualitätssystem zur Steuerung und Überwachung für die Volksschule fest.</p> <p>² Die Schulen werden durch das zuständige Amt beaufsichtigt und beurteilt. Das Amt kann zu diesem Zweck Personendaten bearbeiten, Schulbeurteilungen durchführen und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.</p> <p>II. Öffentliche Volksschule</p> <p>A. Schularten</p> <p>§ 11 Kindergarten</p> <p>¹ Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Er fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarstufe vor.</p> <p>² Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zweijahreskindergarten zu führen. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres ist freiwillig, der Besuch des zweiten Kindergartenjahres ist obligatorisch.</p> <p>³ Der Besuch des Kindergartens gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.</p> <p>⁴ Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise eine Gemeinde von der Pflicht zur Führung eines Kindergartens dispensieren und besondere Formen bewilligen.</p> <p>C. Organisation</p> <p>§ 22 Schule als pädagogische Organisation</p> <p>¹ Eine Schule umfasst als betrieblich-organisatorische Einheit eines oder mehrere Schulhäuser. Jede Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die Gestaltung des Schullebens sowie die Planung und Durchführung des Unterrichts.</p> <p>² Der Schulträger setzt zur pädagogischen, personellen und administrativen Führung der Schule eine Schulleitung ein. Die Schulleitung verfügt über einen anerkannten Ausbildungsabschluss gemäss § 49 sowie eine angemessene Führungsausbildung.</p> <p>³ Jede Schule verfügt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein Organisationsstatut, das die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule regelt; b) eine Schulentwicklungsplanung, welche die Leitideen, die mittelfristigen Projekte sowie die jährlichen Schwerpunkte der Schule festlegt; c) ein Qualitätskonzept, das die Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität regelt. <p>⁴ Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise besondere Organisationsformen für die Schulleitung bewilligen.</p> <p>§ 23 Schulanlagen und Einrichtungen</p> <p>¹ Die Schulträger statten die Schulen mit geeigneten Räumen und Anlagen sowie mit den zur Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Einrichtungen aus.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt nach Anhören des Erziehungsrates Vorschriften über den Bau und die Ausstattung der Schulanlagen.</p>

D. Schulbetrieb**§ 25 Klassenzuteilung und –grösse**

¹ Der Schulrat bestimmt die Schulhauszuteilung für die Schülerinnen und Schüler.

² Die Schulleitung legt die Klassenzuteilung für die Schülerinnen und Schüler fest und weist die Klassen den Lehrpersonen zu.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates Richtzahlen für die Klassengrössen in den einzelnen Schularten fest.

§ 27 Unterrichtsbetrieb

Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).

III. Sonderpädagogisches Angebot**§ 29 Arten**

¹ Das sonderpädagogische Angebot umfasst integrative Förderung, Therapien und besondere Klassen.

² Integrative Förderung ist die gemeinsame Schulung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besondere pädagogische Bedürfnisse durch die Regelklassenlehrpersonen, unterstützt durch Fachpersonen.

³ Therapie ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogisch-therapeutischen Bedürfnissen durch Fachpersonen.

⁴ Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen oder Kleinklassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates Art und Umfang der einzelnen Angebote sowie das Zuweisungsverfahren durch Verordnung.

IV. Sonderschulung**§ 32 Verfahren und Kostentragung**

¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates das Verfahren und die Zuweisung in der Sonderschulung durch Verordnung.

² Die Wohnsitzgemeinde leistet an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Kindergarten- und Primarstufenjahre sowie für die nachobligatorischen Schuljahre.

³ Der Bezirk leistet an die Sonderschulung von Kindern aus dem Bezirk einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Schuljahre der Sekundarstufe I.

⁴ Der Beitrag für separierte Sonderschulung entspricht pro Kind und Schuljahr der Hälfte des Durchschnittswerts der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind. Der Beitrag für integrierte Sonderschulung entspricht pro Kind der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen für das integrierte Kind. Keine Kostenbeteiligung gilt bei der heilpädagogischen Früherziehung.

⁵ Die Erziehungsberechtigten leisten Beiträge an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft. Diese werden vom Regierungsrat festgelegt.

⁶ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, die nach Abzug aller Beiträge inklusive Beitrag der Invalidenversicherung verbleiben.

VIII. Lehrpersonen**§ 49 Ausbildungsabschluss**

¹ Wer als Lehrperson an der Volksschule unterrichten will, benötigt einen nach internationalem oder interkantonalem Recht anerkannten Ausbildungsabschluss. Der Erziehungsrat kann weitere Ausbildungsabschlüsse anerkennen.

² Der Erziehungsrat bestimmt, welche Ausbildungsabschlüsse für die einzelnen Schularten und für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vorausgesetzt sind.

§ 50 Lehrbewilligung

Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise einer Person, die über keinen anerkannten und vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügt, eine dauernde oder befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist.

§ 51 Verbot der Lehrtätigkeit

¹ Der Erziehungsrat untersagt einer Lehrperson, die ihre Verpflichtungen in schwer wiegender Weise missachtet, sich grober Verfehlungen schuldig gemacht oder sich den Anforderungen ihres Berufs nicht gewachsen gezeigt hat, die Lehrtätigkeit an den öffentlichen und privaten Volksschulen im Kanton.

² Auf Gesuch hin kann der Erziehungsrat der Lehrperson die Lehrtätigkeit wieder bewilligen, wenn diese glaubhaft macht, dass die Ursachen entfallen sind, die zum Verbot der Lehrtätigkeit geführt haben.

³ Der Erziehungsrat informiert die Schulträger und die zuständige interkantonale Stelle über Beschlüsse nach

	<p>Absatz 1 und 2.</p> <p>IX. Organe des Kantons</p> <p>§ 55 2. Erziehungsrat</p> <p>a) Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.</p> <p>² Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.</p> <p>³ Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen.</p> <p>⁴ Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>§ 56 b) Organisation</p> <p>¹ Der Erziehungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements gehört dem Erziehungsrat von Amtes wegen als Präsident oder Präsidentin an.</p> <p>² Das zuständige Departement besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates.</p> <p>§ 57 c) Kommissionen</p> <p>Der Erziehungsrat kann ständige oder nicht ständige Kommissionen für besondere Aufgaben bestellen.</p> <p>§ 58 3. Departement und Amt</p> <p>¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement leitet das gesamte Volksschulwesen des Kantons. Es nimmt für den Regierungsrat und den Erziehungsrat die Aufsicht über das Volksschulwesen wahr.</p> <p>² Das zuständige Amt vollzieht die Volksschulgesetzgebung, soweit diese Verordnung oder die Vollzugsbestimmungen nichts anderes vorsehen.</p> <p>XII. Private Volksschulen</p> <p>§ 69 Bewilligung</p> <p>¹ Die Führung privater Volksschulen und der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Der Erziehungsrat umschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen.</p> <p>³ Die Bewilligungen für private Volksschulen erteilt der Erziehungsrat. Den Besuch von Privatunterricht bewilligt das zuständige Amt. Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>XIII. Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 73 1. Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsrates, der in § 45 Abs. 1 Bst. b und c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bezeichneten Instanzen sowie der Schulräte.</p> <p>² Der Schulrat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung.</p> <p>³ Verfahren und Rechtsmittel richten sich im Weiteren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
TG	Es gibt keinen Erziehungsrat.
TI	Aucun Conseil cantonal de l'éducation.
UR	<p>1.1101</p> <p>Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (Stand am 1. Juni 2017)</p> <p>7. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES STAATES</p> <p>2. Abschnitt: Der Kanton</p> <p>1. Unterabschnitt: Der Landrat</p> <p>Artikel 92 c) Wahlen</p> <p>Der Landrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorsteher und Stellvertreter der regierungsrätlichen Direktionen, auf Vorschlag des Regierungsrates; b) den Erziehungsrat, ausser dem Präsidenten; c) ... d) den Kommandanten des Urner Bataillons nach den Bundesvorschriften; e) die Angestellten des Kantons, soweit deren Wahl nicht dem Regierungsrat vorbehalten ist; f) den Bankrat. <p>2. Unterabschnitt: Der Regierungsrat und die Verwaltung</p> <p>Artikel 100 Der Erziehungsrat</p> <p>¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.</p>

	<p>² Der Erziehungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor amtiert als Präsident.</p>
UR	<p>10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand am 1. August 2016) 2. Kapitel: TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN Artikel 6 Privatschulen ¹ Wer eine Privatschule führt, bedarf einer Bewilligung des Erziehungsrates. ² Privatschulen unterliegen der Aufsicht des Erziehungsrates. 5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE Artikel 29 Lehrpläne ¹ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne, die sich an den Bildungszielen dieses Gesetzes ausrichten. ² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich ist. Artikel 30 Lehrmittel ¹ Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrmittel im Unterricht der Volksschule zu verwenden sind. ² Der Kanton kann einen Lehrmittelverlag führen oder ihn durch Dritte führen lassen. Artikel 32 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler an die Sekundarstufe I und den Wechsel innerhalb derselben. Artikel 33 Schulversuche Der Erziehungsrat bewilligt im Einvernehmen mit den betreffenden Schulbehörden zeitlich befristete Schulversuche, die der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung dienen. 10. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER 1. Abschnitt: Eltern Artikel 47 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. ² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen. ³ Die Eltern sind in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten. ⁴ Die Eltern werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört. 11. Kapitel: LEHRPERSONEN Artikel 56 Fort- und Weiterbildung ¹ Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Weiterbildung verpflichten. ² Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen. Artikel 57 Anhörung der Lehrpersonen ¹ Die Lehrpersonen werden direkt oder über ihre Vereinigung in wichtigen Angelegenheiten von den Schulinstanzen angehört. ² Eine Vertretung der Lehrerschaft ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen. ³ Eine Vertretung der Lehrerschaft hat Einsitz im Erziehungsrat. 12. Kapitel: SCHULINSTANZEN 2. Abschnitt: Kantonale Instanzen Artikel 62 Zuständige Direktion ¹ Die zuständige Direktion leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons. ² Sie hat: a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen; b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und c) die Lehrbewilligung zu erteilen und zu entziehen. Artikel 63 Erziehungsrat a) Wahl und Zusammensetzung Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung. Artikel 64 b) Zuständigkeiten ¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.</p>

	<p>² Er unterstützt die zuständige Direktion bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.</p> <p>³ Er hat insbesondere für die Volksschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen; b) die Lehrmittel festzulegen; c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln; d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen; e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen; f) die Schulversuche zu bewilligen; g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen; h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden; i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen; k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen. <p>⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion vor wichtigen Entscheidungen, die die Schule betreffen, anzuhören.</p> <p>⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p> <p>14. Kapitel: RECHTSSCHUTZ</p> <p>Artikel 70 Weiterzug von Verfügungen</p> <p>¹ Verfügungen des Schulrates und der Schulaufsicht können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.</p> <p>² Erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungsrates beziehungsweise der zuständigen Direktion können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>³ Gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrates kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>15. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 72 Ausführungsrecht</p> <p>¹ Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt dieses näher aus.</p> <p>² Er erlässt insbesondere Vorschriften über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ausgestaltung der Kindergartenstufe, der Primar- sowie der Sekundarstufe I und II; b) die besonderen Unterrichtsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und ausserordentlichen Begabungen; c) die schulorganisatorischen Belange wie Beginn und Dauer des Schuljahres, wöchentliche Schulzeit und Klassengrösse; d) die Schuldienste; e) die Erwachsenenbildung. <p>³ Er kann einzelne Rechtsetzungsbefugnisse an den Regierungsrat oder Erziehungsrat weiterdelegieren.</p>
UR	<p>10.1115</p> <p>Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung vom 22. April 1998 (Stand am 1. August 2016))</p> <p>1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 2 Genügendes Schulangebot (Art. 4 SchG)</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für ein genügendes und zweckmässiges Schulangebot verantwortlich.</p> <p>² Der Erziehungsrat entscheidet nach Anhören des Schulrates, ob das Schulangebot genügend und zweckmässig ist.</p> <p>³ Die Gemeinden sind verpflichtet, festgestellte Mängel von sich aus zu beheben; andernfalls trifft der Erziehungsrat geeignete Massnahmen.</p> <p>⁴ Für Kreisschullösungen gilt Artikel 3.</p> <p>Artikel 3 Bildung von Kreisschulen (Art. 4 SchG)</p> <p>¹ Vermag eine Gemeinde kein genügendes und zweckmässiges Schulangebot einzurichten und zu erhalten, kann sie sich für das ganze Schulangebot oder für Teile davon mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Kreisschule zusammenschliessen.</p> <p>² Kreisschulen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu begründen. Ihre Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über: Name und Sitz, Zweck, Schulangebot, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel. Der Erziehungsrat erlässt ein Musterstatut.</p>

³ Freiwillige Kreisschullösungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Erzwungene kann nur der Regierungsrat verfügen, nachdem er die betroffene Gemeinde angehört hat; sein Entscheid ist endgültig.

⁴ In einfachen Fällen kann der Regierungsrat den betroffenen Gemeinden erlauben oder vorschreiben, statt eine Kreisschule zu bilden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen, der das gemeinsame Schulangebot regelt. Der Vertrag muss, um gültig zu sein, vom Regierungsrat genehmigt werden.

Artikel 4 Privatschulen (Art. 6 SchG)

¹ Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule:

- a) eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen gleichwertig sind;
- b) sich den Bildungszielen des Schulgesetzes verpflichtet.

² Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Der Erziehungsrat regelt die Abgabe von Diplomen durch die Privatschulen.

⁴ Im Übrigen sind das Schulgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.

3. Kapitel: EINZELNE SCHULEN

Artikel 5 Kindergarten (Art. 8 SchG)

¹ Kindergärten sind grundsätzlich als Vollzeitkindergärten zu führen. Ausnahmen hat der Erziehungsrat zu bewilligen.

² Kinder, die vor Beginn der Schulpflicht ein freiwilliges Kindergartenjahr absolvieren, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

³ Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat übertragen.

⁴

Artikel 6a Integration von Kindergarten und Primarstufe

¹ Der Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe können, wenn dies zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig erscheint, zusammen in einer Abteilung geführt werden.

² Das entsprechende Schulmodell und Konzept müssen vom Erziehungsrat genehmigt werden.

³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe.

Artikel 7 Sekundarstufe I (Art. 10 f. SchG)

¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren die Sekundarstufe I gemäss einem der folgenden Modelle:

- a) separiertes Modell: mit Sekundar-, Real- und Werkschule, wobei die Schulzweige den schulischen Gegebenheiten entsprechend zusammenarbeiten sollen;
- b) kooperatives Modell: mit Stammklassen A und Stammklassen B sowie Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern;
- c) integriertes Modell: mit Stammklassen und Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern.

² Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung der Modelle. Er kann altersgemischte Klassen zulassen.

³ Die Heilpädagogische Förderung kann sowohl in Werkklassen als auch integrativ erfolgen.

⁴ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums werden in der Mittelschulverordnung geregelt.

Artikel 8 Förderungsmassnahmen und Sonderschulung

a) Grundsatz (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

¹ Um alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule entsprechend ihren Begabungen und körperlichen Eigenheiten zu fördern, treffen die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons geeignete Massnahmen.

² Als geeignete Massnahmen gelten namentlich heilpädagogische und therapeutische Dienste und Schulungsformen, Prävention, Förderunterricht, Zusatzunterricht, Kleinklassen, Werkklassen, integrative Förderungsklassen und Einführungsklassen.

³ Die Massnahmen sind zu koordinieren.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen und zur Sonderschulung.

Artikel 9

b) Heilpädagogische Schulungsformen (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

¹ Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, erhalten heilpädagogischen Zusatzunterricht oder werden in gemischten Regelklassen (Kinder mit Lernschwierigkeiten) oder in Kleinklassen und in Werkklassen unterrichtet.

² Der Schulrat weist die Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Lehrperson und gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes einer der Schulungsformen nach Absatz 1 zu. Vorher hört er die Eltern an.

³ Will eine Gemeinde oder eine Kreisschule Schulungsformen im Sinne dieser Bestimmung einführen oder auflösen, hat sie vorher die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Artikel 10

c) Einführungsklassen (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

¹ Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in allen Teilen schulfähig und schulbereit sind, können zur Einschulung der Einführungsklasse zugewiesen werden.

² In der Einführungsklasse wird der Lehrstoff der 1. Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt. Der Besuch der beiden Schuljahre gilt als ein Pflichtjahr.

³ Der Schulrat weist Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Kindergartenlehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes sowie im Einverständnis mit den Eltern der Einführungsklasse zu.

⁴ Der Erziehungsrat regelt die Aufnahme, den Übertritt und die Schulorganisation.

Artikel 12

e) Begabtenförderung (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

¹ Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind namentlich zu fördern durch:

- a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse;
- b) die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht;
- c) schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten.

² Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Der Erziehungsrat legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen muss.

Artikel 14 Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG)

¹ Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- | | | |
|----|-----------------------------|----|
| a) | Kindergartenstufe | 22 |
| b) | Primarstufe | |
| | - einklassige Abteilungen: | 24 |
| | - zweiklassige Abteilungen: | 22 |
| | - mehrklassige Abteilungen: | 18 |
| | - Gesamtschulen: | 16 |
| c) | Sekundarstufe I | |
| | - einklassige Abteilungen: | 24 |
| | - zweiklassige Abteilungen: | 20 |
| d) | Besondere Schulabteilungen | |
| | - Einführungsklassen: | 14 |
| | - Kleinklassen: | 14 |
| | - Werkklassen: | 14 |

² Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.

³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe.

4. Kapitel: SCHULPFLICHT

Artikel 18 Erfüllungsort (Art. 25 SchG)

Entscheiden sich die Gemeinden für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht, entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde nach den Richtlinien des Erziehungsrates.

5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE

Artikel 20 Schuljahr (Art. 28 ff. SchG)

¹ Das Schuljahr beginnt für alle Klassen der Volksschule zwischen Mitte August und Mitte September.

² Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien.

³ Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Lehrerschaft legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahres der zuständigen Direktion mit.

Artikel 22 Wöchentliche Schulzeit (Art. 28 ff. SchG)

Der Erziehungsrat legt die minimale wöchentliche Schulzeit fest.

Artikel 23 Unterrichtszeit (Art. 28 ff. SchG)

¹ Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens einen schulfreien Nachmittag.

² Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest.

³ Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe in Form von Blockzeiten.

⁴ Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt dazu Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.

Artikel 24 Absenzen (Art. 50 SchG)

¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare bzw. nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

² Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.

³ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldig. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

Artikel 25 Beurlaubung (Art. 28 ff. SchG)

¹ Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

² Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.

³ Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:

- a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr;
- b) der Schulrat für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr. Der Schulrat kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an das Schulratspräsidium, an einzelne Mitglieder des Schulrates oder an die Schulleitung delegieren.

⁴ Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr.

⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

2. Abschnitt: Schulbetrieb**Artikel 26 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan (Art. 29 ff. SchG)**

¹ Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel. Dabei räumt er für den Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die erforderliche Zeit ein.

² Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie der Schulleitung. Diese prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrats und den Bildungszielen, genehmigt sie diese.

³ Das Schulinspektorat prüft, ob die von den Lehrpersonen entworfenen Stundenpläne mit den Stundentafeln des Erziehungsrates übereinstimmen. Stimmen sie nicht überein, ist der Schulrat zu informieren.

Artikel 27 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren (Art. 32 SchG)

Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und ins Gymnasium und über den Wechsel der Schultypen und Niveaus.

6. Kapitel: SCHULMEDIZINISCHER DIENST**Artikel 29a Ziel und Aufgaben**

¹ Ziel des Schulmedizinischen Dienstes ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Störungen und Krankheiten sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.

² Zu diesem Zweck hat der Schulmedizinische Dienst im Rahmen dieser Verordnung:

- a) den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler periodisch zu überprüfen, indem er obligatorische Untersuchungen durchführt;
- b) den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und Impfungen durchzuführen;
- c) die Eltern, Schülerinnen und Schüler, Behörden und die Schulleitungen in Fragen der Gesundheit zu beraten;
- d) Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer oder anderer epidemiologisch wichtiger Krankheiten im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes zu ergreifen;
- e) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Erziehungsrat ihm überträgt.

Artikel 29f Schulmedizinische Kommission

Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission.

Artikel 29g Ausführungsbestimmungen

¹ Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Schulmedizinischen Dienstes;
- b) die Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission;
- c) den Zeitpunkt, Umfang und Inhalt und die Art und Weise der Durchführung der obligatorischen Untersuchungen;
- d) die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte, Schulzahnärztinnen und -ärzte und weiterer Personen.

Artikel 29h Kosten

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes.

² Die obligatorischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat geregelten und vom Schulrat bestimmten Art und Weise durchgeführt werden.

7. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler

Artikel 35 Disziplinarmaßnahmen (Art. 51 SchG)

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

² Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

³ Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Ermahnung der Schülerin oder des Schülers;
- b) mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers;
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit;
- d) Zurückhalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern;
- e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus;
- f) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

⁴ Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) schriftliche Verwarnung zuhänden der Eltern;
- b) Androhung eines Antrags an den Schulrat, eine weitere Disziplinarmaßnahme zu treffen.

⁵ Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

⁶ Die Schulleitung und die Lehrperson treffen die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt haben. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷ Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

8. Kapitel: LEHRPERSONEN

Artikel 36 Lehrdiplome und Studienabschlüsse (Art. 53 SchG)

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an den Kindergärten, den Volksschulen und den Sonderschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordates.

Artikel 38 Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)

¹ Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.

² Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnissen von bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen.

³ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Besoldung für:

- a) Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen;

- b) Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Fördermassnahmen;
- c) Lehrpersonen der Sonderschulen und Therapiedienste;
- d) zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen.

⁵ Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.

⁶ Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.

Artikel 38a Pflichtlektionen

¹ Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

² Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- a) Unterricht im Kindergarten: 27 Lektionen;
- b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe: 29 Lektionen.

³ Pro Abteilung wird für die Funktion als Klassenlehrperson eine Lektion angerechnet.

⁴ Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

⁵ Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen beziehungsweise zu kompensieren sind.

Artikel 40 Pflichten der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG)

¹ Die Lehrperson ist verpflichtet,

- a) die Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielsetzungen des Schulgesetzes auszubilden, zu fördern und zu erziehen;
- b) den Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen Achtung und Wertschätzung entgegenzubringen;
- c) insbesondere die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu respektieren;
- d) das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern;
- e) die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Auftrages der Schule zu übernehmen;
- f) den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, diesen gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten;
- g) mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam zusammenzuarbeiten;
- h) bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens fördernd mitzuarbeiten;
- i) sich regelmässig fortzubilden.

² Der Erziehungsrat kann dazu nähere Vorschriften erlassen (Amtsauftrag).

Artikel 41 Fort- und Weiterbildung (Art. 56 SchG)

Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

Artikel 42 Lehrerinnen- und Lehrerberatung (Art. 56 SchG)

¹ Lehrerinnen und Lehrer werden während den ersten zwei Jahren nach der Diplomierung besonders beraten.

² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Beratung der Lehrpersonen und über die Gestaltung der Schulteams.

9. Kapitel: SCHULINSTANZEN

1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen

Artikel 43 Schulrat (Art. 58 f. SchG)

¹ Die Wahl, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulrates richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Schulgesetz.

² Das Schulratspräsidium ist befugt, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Seine Verfügungen sind dem Schulrat nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

³ Der Erziehungsrat hat das Recht, das Protokoll des Schulrates einzusehen.

⁴ Der Schulrat führt zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jährlich mindestens einen Schulbesuch oder einen entsprechenden Austausch mit den Lehrpersonen durch.

Artikel 44 Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG)

¹ Der Schulrat wählt eine Schulleitung.

	<p>² Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Schulleitung einsetzen.</p> <p>Übergangsbestimmung In Gemeinden mit weniger als neun Schulabteilungen hat der Schulrat die Schulleitung spätestens auf den 1. August 2010 einzusetzen.</p> <p>³ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.</p> <p>⁴ In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit.</p> <p>⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Schulleitung.</p> <p>2. Abschnitt: Kantonale Instanzen</p> <p>Artikel 47 Erziehungsrat</p> <p>a) Organisation (Art. 63 SchG)</p> <p>¹ Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor hat von Amtes wegen den Vorsitz im Erziehungsrat.</p> <p>² In dringenden Fällen trifft das Präsidium vorsorgliche Massnahmen. Diese müssen nachträglich vom Erziehungsrat genehmigt werden.</p> <p>Artikel 48</p> <p>b) Aufgaben (Art. 64 SchG)</p> <p>¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm Artikel 64 des Schulgesetzes und die besondere Gesetzgebung übertragen.</p> <p>² Darüber hinaus hat er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtserlasse aus dem Gebiet der Schule und der Erziehung für den Regierungsrat vorzubereiten und zu prüfen; b) das Visitationswesen zu organisieren; c) Weisungen zu erlassen über die Berichterstattung der Gemeinden und der Schulinspektorate an den Kanton; d) Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates für beauftragte Personen und Kommissionen im Schul- und Erziehungsbereich zu begutachten; e) die Koordination mit der Mittelschule zu gewährleisten; f) dem Regierungsrat Massnahmen zu empfehlen, die die Gesundheitspflege an den öffentlichen Schulen gewährleisten; g) weitere Massnahmen vorzuschlagen oder, sofern er dazu zuständig ist, zu treffen, die dem Bildungsziel des Schulgesetzes förderlich sind. <p>³ Der Erziehungsrat ist befugt, den Schulbehörden und den Lehrpersonen allgemeine Weisungen zu erteilen, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.</p> <p>Artikel 49 Kantonale Schulaufsicht (Art. 65 SchG)</p> <p>¹ Die zuständige Direktion beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Schulen.</p> <p>² Sie überprüft in Zusammenarbeit mit der externen Evaluation die Qualität und Vergleichbarkeit des Bildungsangebotes an den einzelnen Schulen und im Kanton als Ganzes.</p> <p>³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Schulrat, die Schulleitung, die kantonale Schulaufsicht und die Eltern in geeigneter Form über das Ergebnis der externen Evaluation informiert werden.</p> <p>Artikel 49a Externe Evaluation</p> <p>¹ Die externe Evaluation vermittelt der einzelnen Schule eine systematische, fachlich fundierte, umfassende Aussensicht ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen, sowie des Entwicklungspotenzials.</p> <p>² Die Schulen werden regelmässig extern evaluiert. Der Kanton bestimmt das Verfahren und trägt die Kosten, die ausserhalb der Schulen entstehen.</p> <p>³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.</p>
VD	Aucun Conseil cantonal de l'éducation.
VS	<p>400.1 Loi sur l'instruction publique (LIP) du 04.07.1962 (état 01.08.2015) 4 Le corps enseignant et les autorités scolaires</p>

	<p>4.2 Les autorités scolaires</p> <p>4.2.2 Conseil de l'instruction publique</p> <p>Art. 109 Composition - Nomination</p> <p>¹ Un conseil de l'instruction publique, nommé par le Conseil d'Etat, est constitué. Il est présidé par le chef du Département.</p> <p>² Les commissions cantonales de l'enseignement y sont représentées.</p> <p>Art. 110 Attributions</p> <p>¹ Le conseil est l'organe consultatif du Département pour les questions relatives à l'instruction et à l'éducation.</p> <p>² Un règlement fixe l'effectif de ce conseil et ses autres attributions.</p>
VS	<p>400.1</p> <p>Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 04.07.1962 (Stand 01.08.2015)</p> <p>4 Lehrpersonal und Schulbehörden</p> <p>4.2 Schulbehörden</p> <p>4.2.2 Erziehungsrat</p> <p>Art. 109 Zusammensetzung - Wahl</p> <p>¹ Es besteht ein vom Staatsrat ernannter Erziehungsrat. Der Departementsvorsteher führt den Vorsitz.</p> <p>² Die kantonalen Kommissionen für das Unterrichtswesen sind darin vertreten.</p> <p>Art. 110 Befugnisse</p> <p>¹ Der Erziehungsrat ist beratendes Organ des Departements für alle Fragen der Ausbildung und Erziehung.</p> <p>² Das Reglement bestimmt die Zahl seiner Mitglieder und ordnet seine übrigen Befugnisse.</p>
VS	<p>400.109</p> <p>Règlement concernant le Conseil de l'instruction publique du 16.08.2007 (état 15.08.2008)</p> <p>Art. 2 Mission</p> <p>Le conseil est l'organe consultatif du Département de l'éducation, de la culture et du sport (appelé ci-après département) pour les questions et domaines relevant de ses attributions dans le domaine de l'enseignement et de la formation.</p> <p>Art. 3 Nomination et durée du mandat</p> <p>Ses membres sont nommés par le Conseil d'Etat, sur proposition du département, pour chaque période administrative. Leur mandat ne peut pas excéder la durée de trois périodes.</p> <p>Art. 4 Composition</p> <p>¹ Le Conseil comprend 15 à 20 membres, inclus le Chef du Département qui en est le président. Il est composé de représentants des principaux milieux concernés.</p> <p>² Les membres sont choisis de façon à garantir la meilleure représentativité possible des différents intérêts, notamment ceux des partenaires sociaux et de l'égalité entre femmes et hommes, tout en évitant d'alourdir inutilement le conseil.</p> <p>³ Peuvent être invités aux séances, en fonction des objets traités, les chefs de service ainsi que d'autres cadres du département ou de l'administration cantonale.</p> <p>Art. 5 Attributions</p> <p>Le conseil a notamment les attributions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) le développement des échanges entre partenaires de l'éducation à propos de questions essentielles liées à l'enseignement et à la formation; b) l'étude de thèmes proposés par les membres du conseil; c) les prises de position sur l'élaboration ou la modification de textes législatifs importants. <p>Art. 8 Sous-commissions administratives ou groupes de travail</p> <p>Des sous-commissions administratives ou des groupes de travail peuvent être constitués par le conseil pour l'examen de questions particulières.</p>
VS	<p>400.109</p> <p>Reglement betreffend den Erziehungsrat vom 16.08.2007 (Stand 15.08.2008)</p> <p>Art. 2 Aufgabe</p> <p>Der Rat ist das beratende Organ des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend Departement genannt) für Fragen im Bereich der Erziehung und der Ausbildung.</p> <p>Art. 3 Ernennung und Amtsdauer</p> <p>Seine Mitglieder werden vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt. Ihre Amtsdauer kann drei Verwaltungsperioden nicht übersteigen.</p>

	<p>Art. 4 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Rat besteht aus 15 bis 20 Mitgliedern, der Departementsvorsteher inbegriffen, der das Präsidium innehat. Dem Rat gehören Vertreter der betroffenen Kreise an.</p> <p>² Die Mitglieder werden so ausgewählt, um eine bestmögliche Vertretung der verschiedenen Interessen, insbesondere jene der Sozialpartner, sowie eine Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen, zu gewährleisten und zu vermeiden, den Rat unnötigerweise schwerfällig zu machen.</p> <p>³ Entsprechend den zu behandelnden Themen können Dienstchefs sowie weitere Kaderpersonen des Departements oder der kantonalen Verwaltung zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>Art. 5 Aufgabenbereiche</p> <p>Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderung des Ideenaustausches zwischen allen an der Erziehung beteiligten Partnern in wichtigen Schul- und Bildungsfragen; b) das Studium von Themen, die von den Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden; c) die Stellungnahmen zur Ausarbeitung oder Abänderung von wichtigen Gesetzestexten. <p>Art. 8 Administrative Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen</p> <p>Der Rat kann für die Prüfung spezifischer Fragen administrative Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen ernennen.</p>
ZG	<p>412.11</p> <p>Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2018)</p> <p>2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen</p> <p>2.1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 13 Qualitätsentwicklung</p> <p>¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.</p> <p>² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.</p> <p>³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>§ 15 Schulversuche</p> <p>¹ Mit dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde können auf Antrag des Bildungsrates Schulversuche bewilligt werden.</p> <p>² Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Versuche zu informieren.</p> <p>³ Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.</p> <p>⁴ Wenn einer Gemeinde aus einem Schulversuch Mehrkosten entstehen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt. Wurde der Schulversuch durch den Kanton veranlasst, so hat dieser die Mehrkosten zu tragen.</p> <p>2.5 Lehrer</p> <p>§ 49 Weiterbildung und Nachqualifikation</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.</p> <p>2.6. Schulbehörden und Organe</p> <p>2.6.1. Gemeindliche Schulbehörden und Organe</p> <p>§ 60 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur; b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;

- c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrern.

² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.

§ 61 Schulkommission

¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.

² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

³ Sie

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag;
- e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

2.6.2. Kantonale Schulbehörden und Organe

§ 64 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) wählt den Bildungsrat;
- b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;
- c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;
- d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;
- e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;
- f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;
- f1) schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;
- g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;
- h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;
- i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;
- j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;
- k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaurokurse geführt werden;
- l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule;
- m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;
- n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterführenden Schulen ab;
- o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;
- p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.

§ 65 Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.

² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.

³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;
- b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;
- c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;
- d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;

- e) ...
- e1) erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums;
- f) legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrpersonen fest und ordnet notwendige Nachqualifikationen der amtierenden Lehrpersonen für bestimmte Lehrtätigkeiten an;
- g) legt die Anzahl Wochenlektionen für den Religionsunterricht fest;
- h) legt für die öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest;
- i) ...
- j) erteilt Bewilligungen an Privatschulen zur Abgabe von zugerischen Zeugnissen.

^{3a} Er erlässt besondere Bestimmungen

- a) zur Schülerbeurteilung und Promotion;
- b) zu den Blockzeiten;
- c) zur Zuweisung in die einzelnen Schularten und zum Wechsel zwischen den Schularten und den Niveauekursen auf der Sekundarstufe I;
- d) zur besonderen Förderung;
- e) zu den Hausaufgaben;
- f) zur Anerkennung von Privatschulen und zur Bewilligung von Privatschulungen;
- g) zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.

⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 66 Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.

² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.

³ Sie

- a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;
- b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;
- c) bewilligt Schulversuche;
- d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;
- e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;
- f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;
- g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;
- h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;
- i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;
- j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;
- k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;
- l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;
- k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;
- m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;
- n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;
- o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;
- p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;
- q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;
- r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.
- s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.

⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.

ZG	<p>412.111 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 1. Januar 2018)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schulgesetzes, soweit der Regierungsrat dafür zuständig ist.</p> <p>² Der Bildungsrat erlässt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, namentlich für die Bereiche Promotion und Übertrittsverfahren, die entsprechenden Reglemente.</p> <p>³ Separate Verordnungen bestehen zudem für die Organisation der kantonalen Schulen.</p> <p>2. Die gemeindlichen Schulen</p> <p>§ 8ter Externe Schulevaluation</p> <p>¹ Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen, an den Sonderschulen sowie an den Privatschulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen. Sie beurteilt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages; b) das interne Qualitätsmanagement; c) die Organisation der Schule; d) die Wirkung der Schule als pädagogische Einheit; e) die Umsetzung der kantonalen Schwerpunkte der Bildungsziele und der Schwerpunkte der Schule selbst; f) die Qualität des Lehrens und Lernens; g) die operative Führung der Schule. <p>² Die externe Schulevaluation führt die Evaluation zeitlich und inhaltlich in Absprache mit der Schulleitung durch. Die Evaluationsthemen und Qualitätskriterien werden mit ihr schriftlich vereinbart. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen.</p> <p>³ Die externe Schulevaluation fasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission bzw. bei den Sonderschulen und Privatschulen für die Trägerschaft der Schule einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhanden des Bildungsrates einen zusammenfassenden Bericht.</p> <p>⁴ Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichtes innert drei Monaten zuhanden des Amtes für gemeindliche Schulen einen Massnahmenplan.</p> <p>4. Kantonale Schuldienste</p> <p>§ 21 Polizeiliche Präventionsmassnahmen</p> <p>¹ Die Polizei unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im verantwortungsbewussten Verhalten im Strassenverkehr und führt an den Schulen Präventionskampagnen im Bereich Gewalt durch.</p> <p>² Der Bildungsrat regelt die Durchführung in Zusammenarbeit mit der Polizei.</p>
ZH	<p>410.1 Bildungsgesetz (BiG) vom 1. Juli 2002</p> <p>6. Teil: Bildungsrat</p> <p>§ 20 Stellung</p> <p>Der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ist ein Bildungsrat beigegeben. Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Regierungsrates gelten sinngemäss für den Bildungsrat.</p> <p>§ 21 Aufgaben</p> <p>¹ Der Bildungsrat fördert das Bildungswesen und koordiniert zwischen den Bildungsbereichen.</p> <p>² Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet über seine Tätigkeit Bericht.</p> <p>³ Die Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates in den einzelnen Bildungsbereichen werden durch die weiteren das Bildungswesen betreffenden Gesetze geregelt.</p> <p>§ 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihm an:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrats, 2. durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen.

	<p>² Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz.</p> <p>³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.</p> <p>⁴ Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
ZH	<p>412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 2. Teil: Öffentliche Volksschule 2. Abschnitt: Schulbetrieb A. Inhalt § 21 Lehrplan</p> <p>¹ Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden.</p> <p>² Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen.</p> <p>³ Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.</p> <p>⁴ Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.</p> <p>§ 22. Lehrmittel</p> <p>¹ Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.</p> <p>² Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.</p> <p>³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>⁴ Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrmittelverlags.</p> <p>C. Beurteilung und Promotion § 31. Beurteilung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.</p> <p>³ Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung.</p> <p>5. Abschnitt: Qualitätssicherung § 47 Verantwortung</p> <p>¹ Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest.</p> <p>² Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.</p> <p>³ Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.</p>
ZH	<p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 2. Teil: Öffentliche Volksschule 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen A. Gliederung § 6 Sekundarstufe (§7 VSG)</p> <p>¹ Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste.</p> <p>³ Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie werden abteilungsübergreifend geführt.</p> <p>⁴ Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen</p>

Fächern Anforderungsstufen geführt werden.

⁵ Mehrklassige und kombinierte Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen und Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden (kombinierte Klassen) sind zulässig. Die Kombination der beiden Formen ist nicht zulässig.

⁶ Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2, 3 und 5 bewilligen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

§ 13 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 15 VSG)

a. Trägerschaft und Anerkennung

¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.

² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Das Volksschulamt kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.

³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.

⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.

2. Abschnitt

A. Inhalt

§ 19 Lehrmittel und Ausstattung (§ 22 VSG)

¹ Als Lehrmittel gelten alle Unterrichtsmittel, insbesondere Bücher, Software, Film- und Audiomaterial.

² Die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel sind im Unterricht zu verwenden.

³ Können die Lehrmittel nur mit technischer Ausstattung, insbesondere Informatikmitteln oder audiovisuellen Geräten, benützt werden, kann die Bildungsdirektion qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung festlegen.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

§ 48 Schulinterne Qualitätssicherung

¹ Zu Beginn oder vor Ende eines Schuljahres überprüft die Schule, ob die vorgängige Jahresplanung eingehalten worden ist.

² Vor Erlass eines neuen Schulprogramms nimmt sie eine Standortbestimmung vor. Sie erhebt dabei den Zustand der Schule und bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms.

³ Die systematisch erfassten Meinungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern und der Rechenschaftsbericht über die Zielerreichung des Schulprogramms wird mit einbezogen. Die Rückmeldungen der Eltern können im Rahmen der allgemeinen Elternmitwirkung eingeholt werden.

⁴ Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 49 Externe Beurteilung (§ 48 VSG)

a. Inhalt und Verfahren

¹ Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung einen Bericht. Dieser umfasst Informationen und Dokumente zur Situation, zur Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule.

² Die externe Schulbeurteilung umfasst:

- a. ein- bis dreitägige Schulbesuche,
- b. Beobachtungen des Schullebens,
- c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,
- d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

³ Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen.

⁴ Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und das Verfahren der externen Beurteilung.